



PROTOKOLL DES KANTONS RATES

69. SITZUNG: DONNERSTAG, 28. SEPTEMBER 2006
(VORMITTAGSSITZUNG)
8.30 – 12.00 UHR

VORSITZ Kantonsratspräsidentin Erwina Winiger, Cham
PROTOKOLL Guido Stefani

974 NAMENSAUFRUF

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 77 Mitgliedern.

Abwesend sind: Karl Rust und Eusebius Spescha, beide Zug; Manuel Aeschbacher, Cham.

975 MITTEILUNGEN

Die **Vorsitzende** gibt bekannt, dass das Büro des Kantonsrats beschlossen hat, dass beim Mittagessen Raucherwaren und Spirituosen nicht mehr vom Kanton bezahlt werden.

Margrit Landtwing ist neue Fraktionschefin der CVP. Sie löst Beat Villiger ab, der während mehreren Jahren auch als Doyen der Fraktionsleiterkonferenz mit Engagement und Präzision tätig war. Die letztere Aufgabe übernimmt nun Andrea Hodel.

Wir haben heute eine reich befrachtete Traktandenliste vor uns. In den nächsten Sitzungen wird es ähnlich sein. Das Wort Parlament kommt von «parlare», sprechen, debattieren, diskutieren. Das soll hier und heute auch geschehen dürfen. Trotzdem bittet die Vorsitzende den Rat, sich in den Voten kurz zu fassen. Sie kennen es: In der Kürze liegt die Würze! Vermeiden Sie Doppelspurigkeiten; schon Gesagtes muss nicht wiederholt werden. So werden wir unsere Arbeit gut voran bringen; Erwina Winiger dankt dem Rat für seine Kooperationsbereitschaft.

Die heutige KR-Sitzung kann nicht stattfinden, ohne dass wir des Attentats gedenken, welches sich gestern vor fünf Jahren hier im Kantonsratssaal ereignete. Fünf Jahre sind eine lange Zeit. Vieles hat sich geändert, schmerzliche Gedanken konnten eingeordnet werden und machten wieder anderen, positiveren Gedanken Platz. Und trotzdem scheint es der Präsidentin – wahrscheinlich gefördert durch die starke Medienpräsenz – als sei das Ganze erst gestern geschehen. Sie bittet den Rat, im stillen Gedenken an die Opfer kurz aufzustehen.

976 TRAKTANDENLISTE

1. Traktandenliste. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 31. August 2006.
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben.*
3. Kommissionsbestellungen:
 - 3.1. Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons am Ausgleich zwischen den Gemeinden als Folge falsch verteilter Kosten bei den kantonalen Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1471.1/.2 – 12155/56).
 - 3.2. Kantonsratsbeschluss über einen Zusatzkredit für den Neubau des Zentralspitals in Baar. Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1478.1/.2 – 12182/83).
4. Einbürgerungsgesuche. Antrag des Regierungsrats (Nr. 1476.1 – 12174).
5. Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen:
 - 5.1. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG).
 - 5.2. Änderung der Kantonsverfassung (Änderung der statistischen Grundlagen der Zuteilung der Kantonsratsmandate).
 - 5.3. Änderung der Kantonsverfassung (Anpassung an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz).
 - 5.4. Änderung der Kantonsverfassung (Streichung der 10-tägigen Karenzfrist bei Wahlen und Abstimmungen).
 - 5.5. Änderung der Kantonsverfassung (Redaktionelle Nachtragung des Strafgerichts).
 - 5.6. Änderung der Kantonsverfassung (Anstellung der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber durch die Exekutiven). 2. Lesung (Nrn. 1300.11/.12/.13/.14/.15/.16 – 12115/16/17/18/19/20). Bericht und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1300.17/.18/.19/.20 – 12177/78-/79/80).
6. Änderung des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (IPVG). Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1428.1/.2 – 12011/12), der Kommission (Nr. 1428.3 – 12095) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1428.4 – 12096). Eintreten erfolgt. Detailberatung.

7. Kantonsratsbeschluss betreffend Teilergänzung der Stadtbahn Zug und Investitionsbeiträge für den Doppelspurausbau Cham Bahnhof-Freudenberg und für den Ausbau der Stadtbahn-Haltestellen Zythus und Chämleten.
Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1438.1/.2 – 12041/42), der Kommission (Nr. 1438.3 – 12135) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1438.4 – 12136).
 - 8.1. Polizeigesetz.
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1412.1/.2 – 11955/56).
 - 8.2. Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz).
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1413.1/.2 – 11957/58).
Berichte und Anträge der Kommission (Nrn. 1412.3/1413.3 – 12087; 1412.4 – 12088; 1413.4 – 12139) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1412.5/-1413.5 – 12165).
 - 9.1. Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug.
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1395.1/.2 – 11911/12).
 - 9.2. Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) (Vormundschaftsrecht; Zuständigkeiten).
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1396.1/.2 – 11913/14).
Berichte und Anträge der Kommission (Nrn. 1395.3/1396.3 – 12144; 1395.4 – 12145) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1395.5/1396.4 – 12166).
 10. Vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells in der Zuger Strafjustiz, Änderung kantonaler Erlasse.
Berichte und Anträge des Obergerichts (Nrn. 1446.1/.2 – 12071/72), der erweiterten Justizprüfungskommission (Nrn. 1446.3/.4 – 12152/53) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1446.5 – 12158).
-

Traktandierte Geschäfte, die am 31. August 2006 nicht behandelt werden konnten:

11. Kantonsratsbeschluss betreffend Ergänzung zum Objektkredit für den Bau der 1. Etappe der Stadtbahn Zug zur Abgeltung der Investitions-Folgekosten der neuen Haltestellen.
Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1439.1/.2 – 12043/44) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1439.3 – 12108).
12. Kantonsratsbeschluss betreffend Austritt aus dem Interkantonalen Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen.
Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1461.1/.2 – 12112/13) und der Konkordatskommission (Nr. 1461.3 – 12146).
13. Kantonsratsbeschluss betreffend Defizitdeckungsbeitrag an das Verkehrshaus der Schweiz.
Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1456.1/.2 – 12099/100) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1456.3 – 12109).
14. Interpellation von Vreni Wicky betreffend KOSA-Initiative (Nr. 1444.1 – 12066).
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1444.2 – 12131).
15. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Jugendgewalt (Nr. 1429.1 – 12016).
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1429.2 – 12102).

16. Motion von Thomas Villiger betreffend Ausbaggerung der Reuss im ganzen Kantonsgebiet (Nr. 1368.1 – 11811).
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1368.2 – 12133).
17. Motion von Alois Gössi betreffend Änderung der Zuständigkeiten bei Einbürgerungen (Nr. 1373.1 – 11817).
Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1373.2 – 12132).
18. Interpellation der Alternativen Fraktion betreffend Finanzierung der Bildungsanliegen auf der Volksschulstufe (Nr. 1452.1 – 12092).
Antwort des Regierungsrats (Nr. 1452.2 – 12130).

* erfolgt zu Beginn der Nachmittagssitzung

977 PROTOKOLL

➔ Das Protokoll der Sitzung vom 31. August 2006 wird genehmigt.

978 KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND BETEILIGUNG DES KANTONS AM AUSGLEICH ZWISCHEN DEN GEMEINDEN ALS FOLGE FALSCH VERTEILTER KOSTEN BEI DEN KANTONALEN ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG

Traktandum 3.1 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1471.1/.2 – 12155/56).

➔ Die Vorsitzende teilt mit, dass die Vorlage zur Beratung direkt an die Staatswirtschaftskommission überwiesen wird.

979 KANTONSRATSBESCHLUSS ÜBER EINEN ZUSATZKREDIT FÜR DEN NEUBAU DES ZENTRALSPITALS IN BAAR

Traktandum 3.2 – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1478.1/.2 – 12182/83).

➔ Die Vorsitzende teilt mit, dass die Vorlage zur Beratung an die Spitalkommission überwiesen wird.

- 980 –MOTION VON ALOIS GÖSSI, LEO GRANZIOL, STEFAN GISLER UND DANIEL GRUNDER BETREFFEND EINE ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES KANTONSRATS
–ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES KANTONSRATS BETREFFEND ERWÄHNUNG DER FACHKOMMISSIONEN MIT STÄNDIGEM AUFTRAG (KLEINE PARLAMENTSREFORM)

Traktandum 3.3 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1419.2 – 12184, 1479.1/.2 – 12184/85).

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier aus Zeitgründen ein ungewöhnliches Vorgehen erfolgt. Bericht und Antrag zur Motion sowie die Umsetzung der Motion (Annahme: Erheblicherklärung) werden gleichzeitig vorgelegt. Dies ist notwendig, weil nach den Gesamterneuerungswahlen das Büro des Kantonsrats am 10. November 2006 zusammenkommen wird, um im Hinblick auf die konstituierende Sitzung am 21. Dezember 2006 die Kommissionswahlen vorzubereiten. Es geschieht im Sinne einer Direktüberweisung. Darum ersucht das Büro den Rat, es für die Änderung der Geschäftsordnung als vorberatende Kommission einzusetzen.

→ Der Rat ist einverstanden.

981 EINBÜRGERUNGSGESUCHE

Traktandum 4 – Es liegt vor: Antrag des Regierungsrats (Nr. 1476. 1 – 12174).

→ Entsprechend dem Antrag des Regierungsrats werden in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen:

A. SCHWEIZERINNEN / SCHWEIZER

Einbürgerungen gemäss § 18 des Bürgerrechtsgesetzes:

21 Schweizerinnen und Schweizer mit Angehörigen.

B. AUSLÄNDERINNEN / AUSLÄNDER

a) 10 jugendliche Ausländerinnen/Ausländer der zweiten Generation, die das Gesuch vor dem 22. Altersjahr eingereicht haben (§ 11 BüG).

b) 33 übrige Ausländerinnen/Ausländer mit Angehörigen (§ 10 BüG).

982 GESETZGEBUNG ÜBER WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

–GESETZ ÜBER DIE WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN (WAHL- UND ABSTIMMUNGSGESETZ, WAG)

–ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG (ÄNDERUNG DER STATISTISCHEN GRUNDLAGEN DER ZUTEILUNG DER KANTONSRATSMANDATE)

–ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG (ANPASSUNG AN DAS EIDGENÖSSISCHE PARTNERSCHAFTSGESETZ)

–ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG (STREICHUNG DER 10-TÄGIGEN KARENZFRIST BEI WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN)

–ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG (REDAKTIONELLE NACHTRAGUNG DES STRAFGERICHTS)

–ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG (ANSTELLUNG DER GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER DURCH DIE EXEKUTIVEN)

–ÄNDERUNG DER KANTONSVERFASSUNG (ÜBERGANGSREGELUNG FÜR EINE ZEITLICHE ZUSAMMENLEGUNG DER STÄNDERATS- MIT DEN NATIONALRATSWAHLEN)

Traktandum 5 – Die Ergebnisse der 1. Lesung vom 6. Juli 2006 (Ziff. 951) sind in den Vorlagen Nrn. 1300.11/.12/.13/.14/.15/.16 – 12115/16/17/18/19/20 enthalten. – Auf die 2. Lesung hin sind weiter eingegangen: Bericht und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1300.17/.18/.19/.20 – 12177/78/79/80), Antrag der Alternativen Fraktion (Nr. 1300.21 – 12186), Antrag der SP-Fraktion (Nr. 1300.22 – 12187), Antrag von Louis Suter und Beat Villiger (Nr. 1300.23 – 12188).

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass – in Abweichung zu bisherigen Vorgehensweisen – der regierungsrätliche Antrag am Schluss behandelt wird, weil er sich sowohl auf die Änderung des Gesetzes wie auch auf die Verfassungsänderungen bezieht. – Als Grundsatzfrage wird zuerst der Antrag der SP-Fraktion zur Diskussion gestellt. Der Antrag sieht vor, statt die Umstellung auf den Nationalratsproporz die Beibehaltung des Listenstimmproporzes zu beschliessen. Sollte dieser Antrag gutgeheissen werden, wird die 2. Lesung heute ausgesetzt, weil eine neue Vorlage auszuarbeiten wäre, wie das die SP-Fraktion wahrscheinlich beantragen wird.

Antrag der SP-Fraktion betreffend Beibehaltung des Listenstimmproporzes (Vorlage Nr. 1300.22 – 12187)

Alois **Gössi** hält fest, dass die SP-Fraktion nochmals mit dem Antrag auf die Beibehaltung des Listenstimmproporzes kommt. Unsere Argumente haben wir beim Antrag aufgelistet. Die Quintessenz ist immer noch die Gleiche: Für uns macht es keinen Sinn, auf den Nationalratsproporz zu wechseln. Wir wollen keine Wahlart, die Majorz-Merkmale trägt – ein Majorz, der von der Zuger Bevölkerung abgelehnt wurde. Wir sind auch klar der Meinung, dass vor allem Frauen beim NR-Proporz benachteiligt würden. Die Wähler wären tendenzieller listentreuer und würden viel weniger panaschieren – und das zum Nachteil der Frauen.

Der Votant ist sich bewusst, dass die Meinungen gemacht sind bei der CVP und der FDP: Sie wollen einen Wechsel zu einem Wahlsystem mit Majorz-Charakter, und es ist davon auszugehen, dass wieder blockweise für oder gegen diesen Antrag gestimmt wird. Bemerkenswert ist, dass der Regierungsrat an der bisherigen Wahlart, dem Listenstimmproporz, festhalten will. Mindestens ein Regierungsrat von der

FDP oder CVP muss also ebenfalls vom Listenstimmproporz überzeugt sein, sonst wäre der Regierungsrat nicht gegen den Nationalratsproporz.

Heini **Schmid** erinnert daran, dass dieser Rat in 1. Lesung mit einer deutlichen Mehrheit von 41 : 29 Stimmen die Einführung des Nationalratsproporzes beschlossen hat. Die SP-Fraktion beantragt nun die Umstellung auf Listenproporz. Die vorberatende Kommission hat mit 5 : 4 Stimmen ohne grosse Diskussion am Nationalratsproporz festgehalten. Der Antrag der SP-Fraktion enthält keine neuen Argumente und wir haben in der 1. Lesung ausführlich über Pro und Kontra diskutiert. Im Namen der Kommissionsmehrheit und der geschlossenen CVP-Fraktion bittet der Votant, den Antrag abzulehnen. Denn nur mit dem Nationalratsproporz wird das Wählen im Kanton Zug einfacher, die Exekutiven stabiler und es stehen Personen im Zentrum statt Parteien.

Anna **Lustenberger-Seitz** möchte nur *einen*, sehr positiven Aspekt vom Listenproporz beleuchten. – Wir haben nun alle die Wahlunterlagen zu Hause, viele haben vermutlich schon gewählt, die anderen machen es noch. Sind Sie sich bewusst, was Sie mit dem heutigen Tag vergeben? Jetzt können wir noch bewusst, strategisch wählen, wir gestalten die Wahlen mit, wir können auf unserer Liste streichen und andere von anderen Parteien einsetzen, weil wir annehmen, dass auch diese Parteien gewisse Sitze wieder machen. Und wir wollen und können da auch etwas mitreden. Ein gutes System, welches zweimal vom Volk bestätigt wurde, wollen wir nun einfach aufgeben. – Stimmen Sie heute dem Nationalratsproporz zu, werden in vier Jahren alle Parteien vehement darauf achten, dass nur Leute von ihrer Partei auf dem Wahlzettel stehen und ja keine anderen darauf kommen – dann noch lieber die Zeilen leer lassen, weil dies dann Listenstimmen gibt. Sind Sie sich dessen wirklich bewusst? Wenn ja, dann müssen Sie doch dem Antrag der SP, den wir Alternativen nochmals sehr unterstützen, zustimmen!

Stephan **Schleiss** hält fest, dass eine Mehrheit der SVP-Fraktion den Antrag der SP unterstützen wird. Es ist uns zwar nicht ganz klar, wieso es in der 2. Lesung nochmals einen Entscheid braucht. In der 1. Lesung hat der Kantonsrat überaus deutlich mit der knappen Kommissionsmehrheit und gegen die Regierung entschieden. Es könnte aber sein, dass die SP auf Einsicht bei der CVP und der FDP hofft. Es sind vor allem die Parteien in der Mitte, denen der Nationalratsproporz schaden wird, wie jede Panaschier-Statistik zu belegen vermag. Die SVP unterstützt den Listenproporz aus folgenden zwei Gründen: Zum einen findet die politische Schlacht im Bereich des WAG nicht um die Art des Proporzes statt. Es geht um die Wahlkreise. Wenn sich die Linke nicht für eine Initiative auf Wahlkreisänderung bzw. Änderung der Berechnungsart bei der Mandatsverteilung durchringen kann, steht ihr immer noch der Weg ans Bundesgericht offen. In der Kommission wurde die Frage, ob unsere Wahlkreise der Verfassung genügen, ausgiebig diskutiert und schliesslich bejaht. Man beruft sich dabei auf die Tatsache, dass die Wahlkreise historisch gewachsen sind. Man kann sich nicht einerseits darauf berufen, die Wahlkreise würden aus Tradition so belassen, wie sie sind, während man den traditionellen Listenproporz einfach abschaffen will. Zum anderen ist der Kanton Zug ein traditioneller Proporzkanton. Philipp Etter schrieb dazu einmal: «Zug wurde einer der ersten schweizerischen Proporzkantone. Kein Kanton ist in der Ausdehnung des Proporzes so weit gegan-

gen wie der Kanton Zug schon seit 1894. Zug darf sich mit Recht das älteste und klassische Proporzland in löblicher Eidgenossenschaft nennen lassen.» Die SVP will an dieser Zuger Eigenart festhalten. Auch das Zuger Stimmvolk hat in vergangenen Jahren zwei Mal an den Urnen nicht nur dem Majorz abgelehnt, sondern damit auch den geltenden Listenproporz bestätigt. Bitte unterstützen Sie deshalb den Antrag der SP!

Daniel **Burch**: Wir haben es bereits gehört – seit der letzten Lesung haben sich die Fakten nicht verändert. Der Listenproporz ist und bleibt ein Konstrukt, das primär gewissen Parteibedürfnissen, nicht aber den Wählerbedürfnissen entspricht. Gerade die laufenden Wahlen zeigen – und diejenigen, die an der Front sind und mit den Leuten sprechen, stellen das fest – die Leute wollen nicht Parteien wählen, sondern ihre Mitglieder in den Gemeinderat wählen. Sie wählen Personen und nicht Parteien. Fazit: Mit dem Nationalratsproporz erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat mehr Bedeutung. Der Wähler hat somit eine echte Möglichkeit, seine Ratsvertreter zu wählen und nicht nur eine Partei. Die Wahlchancen für gute, fähige Kandidatinnen und Kandidaten steigen. Solche brauchen bei den Wahlen den Nationalratsproporz nicht zu fürchten.

Brigitte **Profos**, Direktorin des Innern, möchte die etwas orakelhafte Aussage von Alois Gössi klären. Der Regierungsrat hat seine Meinung im ursprünglichen Bericht zur Vorlage des WAG dargelegt. Sie stimmt mit dem jetzt gestellten Antrag der SP überein. Jedenfalls so lange, bis ein hoheitliches Schlussverdict des Parlaments oder des Soveräns vorliegt.

→ Der Antrag der SP-Fraktion wird mit 47 : 29 Stimmen abgelehnt.

Antrag von Louis Suter und Beat Villiger betreffend § 15 Abs. 3 (Vorlage Nr. 1300.23 – 12188)

Louis **Suter** weist darauf hin, dass es bei diesem Antrag nicht um eine materielle Änderung geht. Wir möchten eine etwas praktikablere Lösung einbringen. Der Votant hat gehört, dass sich dem auch die Kommission sowie andere Fraktion anschliessen können.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass sich sowohl Kommission wie Regierung dem Antrag anschliessen.

→ Der Rat ist einverstanden.

Antrag der Alternativen Fraktion betreffend Einführung des Ausländerstimmrechts in den Gemeinden auf freiwilliger Basis (Vorlage Nr. 1300.21 – 12186)

Anna **Lustenberger-Seitz** betont, dass es bei diesem Antrag in erster Linie nicht um die direkte Einführung des Ausländerstimmrechts geht, sondern um eine Gesetzesänderung, damit die Gemeinden das Ausländerstimmrecht auf freiwilliger Basis einführen können, wenn die Einwohnerinnen und Einwohner helvetischer Abstammung den Segen dazu geben. Natürlich, die Auswirkung dieses Gesetzes, dass ausländische Staatsangehörige, die genügend lang in der Schweiz und im betreffenden Dorf oder Stadt wohnen, auch an die Urne gehen dürfen, wenn es um eine gemeindliche Abstimmung oder Wahl geht, ist uns Alternativen wichtiger. Und es ist so – sie dürften sich sogar für die gemeindlichen Wahlen zur Verfügung stellen.

Immerhin, es gibt acht Kantone, die es uns vorgemacht haben, und nicht nur solche, links der Reuss Richtung Westschweiz, sondern auch Graubünden oder der Kanton Appenzell Ausserrhoden. Zudem dürfen nun auch in Steinhausen die ausländischen Katholiken in kirchlichen Angelegenheiten ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben. Und die Votantin ist überzeugt: Die Steinhauser Kirchgängerinnen und Kirchgänger sind nicht nur links gesinnte Frauen und Männer, sondern es sind bestimmt viele aus bürgerlichen Kreisen, die am letzten Sonntag ein Ja in die Urne gelegt haben. Im Kanton Bern unterstützt die Regierung zwei gleich lautenden Motionen wie unser Antrag. Sie erwähnen dabei das Demokratieprinzip, das Verlangen, dass Menschen, die von Entscheiden betroffen sind, mitentscheiden sollen. Wir aber hier im Kanton Zug verlangen einfach, dass sie wohl Steuern bezahlen, aber mitentscheiden dürfen sie nicht. Wenn Leute aus anderen Ländern mitdenken, mitentscheiden können, fördert dies doch das friedliche Zusammenleben, es fördert die Integration. Die Einbürgerung, die in der WAG-Kommission gefordert wurde, ist nicht immer eine echte Alternative. Denn es ist klar: Leute, die keine doppelte Staatsbürgerschaft haben können, lassen sich bei uns nicht einbürgern. Das würden auch wir nicht.

In der WAG-Kommission hat vor allem die Vorstellung, dass Personen mit ausländischen Wurzeln in ein parlamentarisches Gremium Einsitz nehmen könnten, die Ablehnung noch mehr verstärkt. Ein Beispiel: Im appenzellischen Dorf Wald, musste während einer Legislatur ein Gemeinderat ersetzt werden. Die Mitglieder des Gemeinderats fragten den Holländer Max Schindler an. Dieser wurde mit glänzendem Resultat gewählt und bei den ordentlichen Wahlen wieder glänzend gewählt. Mittlerweile hat er sich sogar eingebürgert. Bei uns gibt es auch Gemeinden, die nicht immer so problemlos Kandidierende finden – Neuheim ist das Paradebeispiel dafür. Und vielleicht gäbe es ja auch dort Leute ohne Schweizer Pass, die sehr wohl fähige Gemeinderäte oder -rätinnen wären. Verbauen wir doch den Gemeinden den Weg nicht, das Ausländerstimmrecht einzuführen – auf freiwilliger Basis. Gewähren Sie den Gemeinden doch diese Autonomie! In so vielen Vorlagen möchten wir die Gemeinden stärken. Das wäre doch eine Stärkung der Gemeinden! Stimmen Sie deshalb unserem Antrag zu!

Heini **Schmid** hält fest, dass die Kommission den Antrag mit 8 : 1 Stimmen abgelehnt hat. Wegleitend für den Entscheid der Kommission war, dass das Stimmrecht nur Personen gewährt werden soll, die an ihrem Wohnort voll integriert sind. Man möchte auch vermeiden, dass Personen, welche die Staatsbürgerschaft nur darum nicht beantragen weil sie z.B. keinen Militärdienst leisten wollen, das Stimmrecht erhalten können. Das Stimmrecht soll denjenigen vorbehalten sein, welche sich mit einem positiven und freiwilligen Entscheid – der Einbürgerung – zu unserem

Gemeinwesen bekannt haben und auch längerfristig die Konsequenzen der Entscheidung mittragen wollen. Zudem wäre es wohl wenig praktikabel, wenn einzelne Gemeinden im Kanton Zug das Ausländerstimmrecht kennen und andere nicht. In diesem Sinne beantragt die grosse Mehrheit der Kommission und der CVP, die Aufnahme von § 63^{bis} im Gemeindegesetz abzulehnen.

Der Kommissionspräsident möchte aber an dieser Stelle noch betonen, dass wir nur sehr kurz Zeit hatten, dieses Thema zu diskutieren, weil der Antrag erst auf die 2. Lesung kam. Er hat hier versucht, diese kurze Diskussion wiederzugeben. Das Thema würde es aber verdienen, sich vertiefter damit auseinander setzen zu können.

Käty **Hofer** weist darauf hin, dass wir mit dem Antrag der AF einen Gesetzesrahmen schaffen. Wir schaffen die Möglichkeit für die Gemeinden, das Stimmrecht für ausländische Staatsangehörige einzuführen. Wir führen also das Stimmrecht jetzt nicht ein, wenn wir dem Antrag zustimmen. Die Votantin möchte dazu folgendes Bild benutzen: Der Kanton öffnet ein Fenster, durch das wir ins Haus hineinschauen können. Durch das Fenster können wir nur schwer einsteigen. Die Türe öffnen muss dann die Gemeinde. Für Käty Hofer macht es wirklich Sinn, im Rahmen der umfassenden Revision des WAG jetzt auch diesen Passus einzufügen. Die reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug kennt das Ausländerinnen-Stimmrecht seit Jahren. Und wir könnten es uns schlicht nicht mehr wegdenken. Anna Lustenberger hat es gesagt: Diverse andere Kantone kennen diese Möglichkeit. Es gibt genügend Beispiele von Gemeinden, die dieses Stimmrecht mit gutem Erfolg eingeführt haben. Darunter gibt es Gemeinden mit sehr hohen Ausländer-/Ausländerinnenanteil.

Zu ihrem Vorredner möchte die Votantin noch sagen: Er hat das sehr schön formuliert. Das Stimmrecht sollte den Personen vorbehalten bleiben, die gut integriert sind, die sich beteiligen am Dorfleben, die mittragen. Es sei hier nur an die Stimmbeteiligung bei den Gemeindeversammlungen erinnert. Wenn Sie diese prozentual ausrechnen, relativiert das dieses Votum sehr. Der weltoffene Wirtschaftskanton Zug würde still stehen ohne Ausländerinnen und Ausländer. Und dies gilt für die höchstqualifizierten Berufe genauso wie für die niedrig qualifizierten. Der Kanton Zug würde schlicht still stehen. Die SP-Fraktion ist einstimmig der Meinung, es sei jetzt wirklich an der Zeit, dieses Fenster zu öffnen.

Stephan **Schleiss** glaubt, dass es den Rat nicht überraschen wird, dass die SVP diesen Antrag keinesfalls unterstützen kann. Er hätte eigentlich bereits in der 1. Lesung eingebracht werden können. Er wäre dann genauso deutlich abgelehnt worden wie in der Kommission. Die Alternativen bleiben die Begründung für ihr Vorgehen schuldig und halten lediglich fest, dass «die zweite Lesung die ideale Gelegenheit bietet, den Antrag zu stellen». Das ist wohl eher auf die nahenden Wahltermine zu beziehen. Sachlich besteht kein Grund, das Ausländerstimmrecht einzuführen, auch wenn es vorerst nur freiwilliger Basis wäre. Im vorangegangenen Traktandum wurden 55 Personen eingebürgert. Die SVP ist der Ansicht, dass Ausländer, die mitreden wollen, die Möglichkeit haben, sich zu integrieren und ein Einbürgerungsgesuch zu stellen.

Daniel **Burch** weist darauf hin, dass jede Ausländerin und jeder Ausländer – wenn er genügend lange in der Schweiz wohnt und die Voraussetzungen erfüllt – das

Schweizer Bürgerrecht erlangen kann. Zu den Voraussetzungen gehören gemäss § 14 des Bürgergesetzes, dass die Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet, die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Gemäss dem Antrag der Alternativen sollen nun ausländische Personen, welche seit fünf Jahren in der Schweiz wohnen, automatisch das Stimmrecht erhalten. Es spielt keine Rolle, ob sie eingegliedert sind, ob sie unsere Sprache verstehen oder nicht. Sie sollen wählen und gewählt werden können. Weshalb sollen wir mit dieser Regelung das Schweizer Bürgerrecht abwerten? Wir verschenken Rechte, ohne die begünstigten Personen in die Pflicht zu nehmen. Zudem ist nicht verständlich, weshalb der kleine Kanton jede Gemeinde autonom entscheiden lassen soll, ob sie nun Bewohnern aus andern Nationen das Stimm- und Wahlrecht erteilen will. Solche Fragen sollten – wenn überhaupt – nur in allen Zuger Gemeinden einheitlich geregelt werden. Die FDP-Fraktion ist klar dagegen, Rechte zu verschenken und den Gemeinden diese Kompetenz zu gewähren. Ausländerinnen und Ausländer, die das aktive und passive Stimmrecht ausüben wollen, haben die Möglichkeit, sich einbürgern zu lassen.

Brigitte **Profos**, Direktorin des Innern, hält fest, dass sich die Regierung gegen den Antrag der AF stellt. Sie hat sich in einem sehr frühen Stadium der WAG-Revision mit diesem Thema befasst, nämlich bei einer Auslegeordnung mit der Frage, welche Revisionspunkte in diese Vorlage einbezogen werden sollten. Sie hat damals auf die Aufnahme des möglichen Ausländerstimmrechts in den Gemeinden verzichtet und hält an dieser Meinung fest.

→ Der Rat lehnt den Antrag der AF mit 57 : 16 Stimmen ab.

ANTRÄGE DES REGIERUNGSRATS (Vorlage Nr. 1300.17 – 12177)

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass sich am Ende des Berichts des Regierungsrats eine Arbeitshilfe mit allen beantragten Gesetzesänderungen befindet. Daraus wird ersichtlich, wo die Anträge des Regierungsrats zur Änderung des Gemeindegesetzes in die WAG-Vorlage einzufügen sind.

A. Amtsdauer der Mitglieder des Ständerats

→ Der Rat ist mit den Anträgen des Regierungsrats einverstanden.

Detailberatung der Vorlage Nr. 1300.18 – 12178

Das Wort wird nicht verlangt.

→ Die Verfassungsänderung wird gutgeheissen.

B. Anstellung der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber durch die Exekutiven

Heini **Schmid** weist darauf hin, dass die Kommission grossmehrheitlich an ihrem Beschluss festhält, dass in allen Gemeinden – mit oder ohne Parlament – die gleiche Regelung zu gelten hat und somit auch bei Gemeinden mit Parlament (die Stadt Zug) die Exekutive den Gemeindeschreiber anstellt. Im Übrigen unterstützen wir die Präzisierungen § 65 WAG und § 84 Abs. 2, Satz 2. Bei § 84 beantragen wir dementsprechend, den Passus «... sofern diese Befugnis nicht durch Gemeindebeschluss dem Grossen Gemeinderat zugewiesen ist» zu streichen. Anscheinend schliesst sich die Regierung diesem Antrag an.

- Der Rat ist mit den Anträgen der Regierung und dem Streichungsantrag einverstanden.

Detailberatung der Vorlage Nr. 1300.19 – 12179

Das Wort wird nicht verlangt.

- Die Verfassungsänderung wird gutgeheissen.

C. Anpassungen an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz betreffend Einbezug der faktischen Lebensgemeinschaften

Heini **Schmid** hält fest, dass sich die Kommission mit 9 : 1 Stimmen dem Antrag der Gerichte und des Regierungsrats anschliesst. In KV § 20 sollen somit die Lebensgemeinschaften aufgenommen werden. Da der Bund diese konsequent berücksichtigt, macht hier eine abweichende Regelung im Kanton Zug tatsächlich keinen Sinn mehr. Es wird Aufgabe der Praxis sein, hier klare Abgrenzungen zu finden. Um aber zu verhindern, dass jede auch nur kurze Beziehung zu einer Unwählbarkeit führt, beantragt die Kommission, den Begriff *faktische Lebensgemeinschaften* analog der Regelung im Bundesrechtspflegegesetz durch *dauernde Lebensgemeinschaften* zu ersetzen. – Die CVP unterstützt diesen Antrag. So viel der Kommissionspräsident weiss, hat sich auch die Regierung – wenn auch knurrend – diesem Antrag angeschlossen.

Martin B. **Lehmann** weist darauf hin, dass die Regierung zur Anpassung kantonaler Gesetze an das Anfang Jahr in Kraft tretende Partnerschaftsgesetz dem Rat einen Mantelerlass mit 18 Gesetzesänderungen vorlegt. Materiell unabhängig, aber in Analogie zur bundesrätlichen Botschaft zum Partnerschaftsgesetz, schlägt die Regierung dabei zusätzlich die Ausweitung der Unvereinbarkeits- und Ausstandsregelungen für die so genannten faktischen Lebensgemeinschaften bei den Gerichtsbehörden, in der Zivilprozessordnung und im Steuergesetz vor. Die vorberatende Kommission zur Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes, welche der Votant präsidiert, hat an ihrer ersten Sitzung einstimmig beschlossen, auf diese Erweiterungen nicht einzutreten. Nach dem damaligen, ebenfalls negativen Entscheid der WAG-Kommission bezüglich des vorliegenden Antrags wurde der Handlungsbedarf bei den faktischen Lebensgemeinschaften zwar nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Dank verschiedenen Bun-

desgerichtsentscheiden ist dieser immer noch unbestimmte Rechtsbegriff zwar justiziabel. Die Kommission befürchtete aber die mit einer solchen Ausweitung verbundenen Schwierigkeiten. Müssten doch die Voraussetzungen für eine faktische Lebensgemeinschaft im Einzelfall individuell überprüft werden. Vielmehr war aber die Kommission der Meinung, dass diese Materie keinen direkten Zusammenhang mit dem Partnerschaftsgesetz hat und an anderer Stelle abgehandelt werden sollte. Sollte sich der Kantonsrat nun dem regierungsrätlichen Antrag anschliessen, wird unsere Kommission auf ihren diesbezüglichen Entscheid zurückkommen müssen. Nehmen Sie dies bitte zur Kenntnis!

Stephan **Schleiss** hat soeben im Vergleich der Vorlagen Nr. 1300.13 und 1300.20 etwas festgestellt. Und zwar geht es um den Abs. 2, wo es bei Nr. 1300.13 heisst *beachten*, bei Nr. 1300.20 aber *beobachten*. Seiner Ansicht nach ist *beobachten* falsch und man sollte das korrigieren.

Die **Vorsitzende** stellt nach Rückfrage bei Landschreiber Tino Jorio fest, dass es in der Verfassung *beobachten* heisst. Es ist also bei Vorlage Nr. 1300.13 falsch und muss entsprechend korrigiert werden. – Sie hält fest, dass es in der Kantonsverfassung bei § 20 Abs. 1 Bst. a heissen soll: «... oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen.»

Obergerichtspräsidentin Iris **Studer-Milz** beantragt im Namen von Obergericht und Verwaltungsgericht, dem Antrag von Regierung und vorberatender Kommission zuzustimmen. Das hat im Wesentlichen zwei Gründe. Es scheint uns wichtig, dass die kantonale Regelung betreffend Unvereinbarkeit auch mit den bundesrechtlichen Bestimmungen übereinstimmt. Und hier wurde das erst kürzlich in verschiedenen Gesetzen geändert. Für die Mitglieder des Bundesrats, des Bundesgerichts wie auch für weitere Behörden, z.B. Bundesanwalt, eidgenössische Untersuchungsrichter, wurde die Unvereinbarkeit auch auf diese faktischen Lebensgemeinschaften ausgedehnt. Ein zweiter Grund: Sie müssen bedenken, dass gerade die Gerichte meistens in einer Dreierbesetzung entscheiden. Wenn in einem solchen Gremium zwei Personen miteinander eine faktische Lebensgemeinschaft führen, kann der dritte Richter oder die dritte Richterin eigentlich ständig überstimmt werden. Das kann ja wohl nicht angehen! Deshalb ist es aus unserer Sicht unbedingt nötig, dass in verwaltenden und gerichtlichen Behörden die Unvereinbarkeiten in diesem Sinn geregelt werden. Und noch ein letzter Hinweis: Dieser § 20 gilt ja nur für die richterliche und verwaltende Behörde, nicht aber für die Legislative, also nicht für das Kantons- oder Gemeindeparlament. Wenn also Amors Pfeile einmal zwei Ratsmitglieder treffen würden, besteht kein Grund, dass eines der beiden das Mandat ablegen müsste.

Detailberatung der Vorlage Nr. 1300.20 – 12180

§ 20 Abs. 1 Bst. a

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass hier von Martin B. Lehmann der Antrag gestellt wurde, den Passus «... oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen» zu streichen.

- Der Streichungsantrag wird mit 63 : 8 Stimmen abgelehnt.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

- Die Verfassungsänderung wird gutgeheissen.

Weitere kleinere Anpassungen des WAG und der Verfassungsänderungen

- Der Rat ist mit den Anträgen des Regierungsrats einverstanden.
- Der Rat stimmt dem WAG in der *Schlussabstimmung* mit 45 : 25 Stimmen zu.
- Der Rat stimmt der Änderung der Kantonsverfassung (Änderung der statistischen Grundlagen der Zuteilung der Kantonsratsmandate), Vorlage Nr. 1300.12 – 12116, in der *Schlussabstimmung* mit 67 : 0 Stimmen zu.
- Der Rat stimmt der Änderung der Kantonsverfassung (Streichung der 10-tägigen Karenzfrist bei Wahlen und Abstimmungen), Vorlage Nr. 1300.14 – 12118, in der *Schlussabstimmung* mit 72 : 0 Stimmen zu.
- Der Rat stimmt der Änderung der Kantonsverfassung (Redaktionelle Nachtragung des Strafgerichts), Vorlage Nr. 1300.15 – 12119, in der *Schlussabstimmung* mit 73 : 0 Stimmen zu.
- Der Rat stimmt der Änderung der Kantonsverfassung (Übergangsregelung für eine zeitliche Zusammenlegung der Ständerats- mit den Nationalratswahlen), Vorlage Nr. 1300.18 – 12178, in der *Schlussabstimmung* mit 70 : 0 Stimmen zu.
- Der Rat stimmt der Änderung der Kantonsverfassung (Abschaffung der Volkswahl der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber), Vorlage Nr. 1300.19 – 12179, in der *Schlussabstimmung* mit 58 : 14 Stimmen zu.
- Der Rat stimmt der Änderung der Kantonsverfassung (Anpassung an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz), Vorlage Nr. 1300.20 – 12180, in der *Schlussabstimmung* mit 69 : 0 Stimmen zu.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass der Regierungsrat beantragt, folgende parlamentarische Vorstösse als erledigt abzuschreiben:

- Motion von Beat Villiger vom 1. Dezember 1997 betreffend Totalrevision des WAG (Vorlage Nr. 508.1 – 9384)
- Motion von Andreas Bossard vom 11. April 2000 betreffend Förderung der Stimmbeteiligung (Vorlage Nr. 766.1 – 10137)
- Motion von Andreas Bossard vom 17. Januar 1994 betreffend Vereinfachung des Verfahrens bei der Einführung des Ausländerstimmrechts in den Kirchgemeinden (Vorlage Nr. 129.1 – 8252)

- Motion von Heinz Tännler vom 8. November 2002 betreffend Termin für die Gesamterneuerungswahlen (Vorlage Nr. 1064.1 – 11008)
- Motion von Peter Rust vom 5. Dezember 2005 betreffend Anstellung oder Volkswahl des Gemeindeschreibers (Vorlage Nr. 1388.1 – 11879)

Weiter beantragt der Regierungsrat, die Petition Xaver Vonesch vom 21. März 2005 sei nicht an die Hand zu nehmen.

→ Der Rat ist mit diesen Anträgen einverstanden.

983 ÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG IN DER KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG (IPVG)

Traktandum 6 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1428.1/2 – 12011/12), der Kommission (Nr. 1428.3 – 12095) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1428.4 – 12096).

Fortsetzung der Debatte vom 31. August 2006 (siehe Ziff. 972).

Die **Vorsitzende** erinnert daran, dass Eintreten auf diese Vorlage bereits an der letzten Sitzung erfolgt ist und wir jetzt zur Detailberatung kommen.

DETAILBERATUNG

§ 6 Abs. 1

Andrea **Erni Hänni** stellt hier im Namen der SP-Fraktion folgenden Antrag. Der erste Satz soll lauten:

«Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie *mehr als 8 %* des massgebenden Einkommens übersteigen.»

Begründung: Wie im Eintretensvotum angesprochen, bedeutet bereits ein Selbstbehalt oder Prozentsatz von 8 % für Personen und Familien, welche knapp über dem Existenzminimum leben, eine schwierig zu finanzierende Angelegenheit. Wird dieser Selbstbehalt weiter erhöht, erhöht sich auf der einen Seite die Zahlungsunfähigkeit von niederen Einkommen und andererseits erhalten immer weniger Personen und Familien Beiträge. Somit würden also auch mittlere Einkommen weiter geschwächt. Bereits heute bekommen die Gemeinden vermehrt Gesuche um Übernahme von ausstehenden Krankenkassenprämien von nicht zahlungsfähigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Wird der Prozentsatz resp. der Selbstbehalt noch erhöht, muss mit weiteren finanziellen Belastungen der Gemeinden gerechnet werden. – Im Namen der SP-Fraktion bittet die Votantin den Rat daher, diesen Antrag zu unterstützen.

Gregor **Kupper** spricht im Namen der Stawiko. Dieser Antrag wurde auch dort gestellt und wir haben ihn geprüft. Wir sind zur Überzeugung gelangt, dass die Festsetzung all dieser Parameter für den Vollzug des Gesetzes beim Regierungsrat am richtigen Ort ist. Verschiedenste Grössen spielen eine Rolle für die Berechnung der

Prämienverbilligung. Und wenn wir jetzt beginnen, den einen oder anderen Punkt herauszubrechen und anders zu behandeln und damit die Regierung einschränken für die künftige Gestaltung, wird das schliesslich nicht mehr sinnvoll machbar. Es ist ja so, dass der Kantonsrat in den letzten Jahren, aber sicher auch in Zukunft, die nötigen Informationen über das Budget erhält und Einfluss nehmen kann, wenn der Rat zur Überzeugung gelangt, dass die Regierung das nicht mehr im Sinn des Parlaments macht. Der Votant empfiehlt deshalb dem Rat, diesen Antrag abzulehnen. Das soeben Gesagte gilt auch für den noch folgenden Antrag, die Obergrenze bezüglich der Berechtigung der Prämienverbilligung zu fixieren.

Kommissionspräsident Guido **Käch** hat den Ausführungen von Gregor Kupper nichts mehr beizufügen. Genau die gleiche Diskussion haben wir in der Kommission geführt. Er empfiehlt dem Rat im Namen der Kommission, die beiden Anträge abzulehnen.

Karin Julia **Stadlin** hält fest, dass sich auch die FDP-Fraktion dem Votum von Gregor Kupper anschliesst.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** möchte noch zwei, drei Ausführungen machen, um vor allem die Einschränkung zu erklären, die mit dem Antrag Erni kommen würde. – Was hätte eine Annahme des SP-Antrags zur Folge? Damit würde dem Regierungsrat die entsprechende Regelungskompetenz entzogen, was konkret bedeutet, dass Sie einen gefährlichen Ausgabenautomatismus im Gesetz festschreiben. Der Regierungsrat beantragt Ihnen mit gutem Grund, davon abzusehen. Stellen Sie sich zum Beispiel vor, dass die Prämien drei Jahre in Folge um jeweils 8 % steigen. Wenn wir in einer solchen Ausnahmesituation die Belastungsgrenze und die anderen Faktoren gleich lassen müssen, würden die Kosten auf der heutigen Basis um rund 65 % steigen. Das ist ein Plus von über 25 Millionen! Der Votant möchte nicht schwarz malen, und er rechnet auch nicht mit einem solchen Extremfall. Aber wenn er eintritt, müssen wir reagieren können, und zwar schnell. Dafür ist ein gesetzlich zementierter Wert denkbar schlecht geeignet. Es gibt auch absolut keinen Grund, dem Regierungsrat das Vertrauen im Hinblick auf die Festlegung der Belastungsgrenze zu entziehen. Wir haben diese Aufgabe immer sehr sorgfältig und mit grösster Rücksicht auf die sozialen Auswirkungen wahrgenommen.

Ein starres Gesetz macht noch keine soziale Politik. Oder umgekehrt: Ein flexibles Gesetz erreicht letztlich die beste Wirkung, wenn es verantwortungsbewusst angewandt wird. Gerade diese Flexibilität zugunsten der wirklich Bedürftigen ist das Ziel der Vorlage des Regierungsrats. Es besteht bereits ein wirksamer Kontrollmechanismus. Jede weitere Formalisierung ist sozialpolitisch unnötig und finanzpolitisch gefährlich. Der Gesundheitsdirektor bittet deshalb den Rat, dem von der vorberatenden Kommission und der Stawiko unterstützten Antrag des Regierungsrats zuzustimmen und den Antrag der SP-Fraktion auf eine gesetzliche Fixierung der Belastungsgrenze abzulehnen.

→ Der Antrag der SP-Fraktion wird mit 54 : 13 Stimmen abgelehnt.

§ 6 Abs. 3

Silvan **Hotz** stellt den Antrag, die Belastungsobergrenze gänzlich zu streichen und den Abschnitt so zu belassen, wie er ist. Der Regierungsrat selber hat bei der Abstimmung der Prämienverbilligungsinitiative kommuniziert, dass er beim einfachen Prozentmodell bleiben will. Und hier stellt er uns den Antrag, eine Einkommensobergrenze einzuführen. Wir haben es letztes Mal bereits in fast allen Eintretensvoten gehört: Es trifft wieder einmal mehr den Mittelstand, welche weniger bis gar keine Prämienverbilligung mehr erhalten wird. Was passiert mit einer Einkommensobergrenze? Es wird einen Schwelleneffekt geben. In der Vorlage steht, dass ein Franken Mehreinkommen 1' bis 2'000 Franken weniger Prämienverbilligung ausmachen könnte. Dies kennen wir schon bei den Sozialabzügen in der Steuererklärung. Mit einem bis zwei Franken Mehreinkommen kann es sein, dass diese wegfallen. Neu soll das auch bei der Prämienverbilligung passieren. Dazu kommt, dass die geplante Senkung der Durchschnittsprämie den Mittelstand wieder treffen wird, weil er nicht mehr unter die 8-Prozent-Hürde fallen wird. Wollen wir das wirklich? Ein familiäres Zweiteinkommen wird zunehmend unattraktiver. Und hier betrifft es nicht die Zwei-Verdiener-Ehepaare, sondern eher die Familien, bei welchen sich die Frau oder der Mann entschliesst, neben der Hausarbeit mit einem Teilzeitjob etwas Weniges dazu zu verdienen. Und auf genau solche Teilzeit-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen sind die Wirtschaft und vor allem das Gewerbe angewiesen. Das zusätzlich verdiente Geld bringt gar keine Entlastung für die Haushaltskasse. Wenn sich eine Familie auf Grund dessen entscheidet, kein zusätzliches Einkommen zu erzielen, entgehen der Zuger Wirtschaft Arbeitskräfte und dem Kanton und den Gemeinden Steuererträge. Die einfache Prozentrechnung hat sich bewährt. Es hat auch bei der Prozentrechnung eine Einkommensobergrenze. Diese ist aber fließend und nicht so abrupt wie bei 65' oder 75'000. Unsere Prämienverbilligung im Kanton Zug ist im schweizerischen Vergleich gut positioniert. Das hat das Bundesamt für Gesundheit im Juni 2005 erneut bestätigt. Trotzdem wollen wir mit der Einkommensobergrenze massive Einsparungen vornehmen. Mit allen anderen Änderungen senken wir die Ausgaben der Prämienverbilligung viel mehr. Gemäss Vorlage der Regierung um 8 bis 10 Millionen, zusätzlich zu den 3,3 von Bern werden wir um ca. 13 Millionen besser abschliessen. Trotzdem bestrafen wir den Mittelstand zwei Mal. Einmal mit der Einkommensobergrenze und dann mit der Senkung der Durchschnittsprämie. Lassen wir es dabei, bestrafen wir den Mittelstand nicht doppelt, sondern sorgen wir dafür, dass es in einer Familie weiterhin attraktiv bleibt, für ein Nebeneinkommen zu sorgen! Schlussendlich profitieren wieder alle davon. Danke für Ihre Zustimmung.

Andrea **Erni Hänni** ist etwas platt, dass Silvan Hotz den SP-Antrag unterstützt. Wir stellen den selben Antrag, den Absatz so zu belassen, wie er ist. Es gibt noch einen dritten Punkt, wo Familien in Zukunft benachteiligt werden. Wir haben beschlossen, dass Jugendliche, junge Erwachsene in Zukunft nicht mehr separat veranlagt werden, sondern mit der Familie zusammen. Und da werden auch sehr viele Mittelstandsfamilien keine Beiträge mehr erhalten, die sie vorher für ihre studierenden Jugendlichen bekommen haben. Und diese Beiträge waren sicher willkommen, wenn die Situation auch nicht so war, dass sie am Hungertuch nagten. Bitte unterstützen Sie diesen Antrag!

Guido **Käch** weist darauf hin, dass genau diese Diskussion wegen der Einkommensgrenze in der Kommission geführt wurde. Wir sind uns klar bewusst, dass das die Mittelstandsfamilien trifft. Bei den Eintretensvoten sind diese Argumente auch genügend berücksichtigt worden. Der Kommissionspräsident bittet den Rat, diesen Anträgen nicht zuzustimmen, weil sonst das ganze System nicht funktioniert. Ohne diese Einkommensobergrenze hat der Regierungsrat den Handlungsspielraum nicht, um die Kosten in Griff zu halten. Das vom Regierungsrat vorgeschlagene System ist ausgewogen und er kann ja die Einkommensobergrenze auch nach oben verschieben. Solange genügend Geld vorhanden ist, kann man das tun.

Vreni **Wicky** möchte dem Rat beliebt machen, diese Anträge der SP und von Silvan Hotz zu unterstützen. Sie kann dem Kommissionspräsidenten nicht ganz folgen, wenn er sagt, das System der Prämienverbilligung würde dann nicht mehr funktionieren. Sie möchte dem entgegenhalten, dass das System unseres Staates nicht mehr funktioniert, wenn wir keine Kinder und keine Familien mehr haben. Bitte unterstützen sie die beiden Anträge!

Karin Julia **Stadlin** möchte nochmals darauf hinweisen, dass ohne diese einschränkenden Massnahmen die Kosten der Prämienverbilligung bis 2009 nochmals um 10 Mio. auf 50 Mio. Franken ansteigen würden. Dieser Kostenanstieg ist allein von der Prämienentwicklung abhängig und hat weder mit der demographischen noch mit der wirtschaftlichen Entwicklung eines Kantons zu tun. Wie wir von Joachim Eder gehört haben, zieht eine Erhöhung der KK-Prämien um 5 % eine Erhöhung der Prämienverbilligungskosten um das Doppelte nach sich. Werden keine Korrekturen angebracht, wird das ganze System kollabieren. Der zu erwartende Prämienanstieg für 2007 von ca. 3,5 % für den Kanton Zug ist infolge Senkung des Reservesatzes künstlich tief. Es brodelt in der Küche der Santésuisse das Gerüchtesüppchen, dass die Prämien für 2008 wieder um ca. 7 % ansteigen werden. Nachdem der Bund letzte Woche beschloss, die kantonalen Beitrags-Leistungen zur individuellen Prämienverbilligung zu kürzen, kann nach Einführen des NFA nun nicht mehr mit 3,3 Mio. Franken Entlastung für den Kanton Zug gerechnet werden. Die Mitglieder der FDP-Fraktion lehnen deshalb die Streichung der Einkommensobergrenze ab.

Auch nach den Korrekturmassnahmen ist das Brutto-Grenzeinkommen für die Prämienverbilligung für eine vierköpfige Familie ohne Vermögen mit über 120'000 Franken doch sehr hoch. Die Grenze muss eben tiefer sein, damit Personen mit mittleren und unteren Einkommen von einer Prämienverbilligung profitieren können. Im Jahr 2005 haben 70 % aller Prämienverbilligungsbezüger ein massgebendes Einkommen von unter 30'000 Franken gehabt!

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** bestätigt, dass das ein ernst zu nehmendes Problem ist. Wir haben uns auch bemüht, das in der Kommission vertieft und seriös zu prüfen. Er möchte das oberste Ziel der ganzen Vorlage in Erinnerung rufen: Wir wollen die finanziell Schwachen schützen und dabei auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen. – Wo fängt der Mittelstand an und wo hört er auf? Wenn der Votant den Rat auffordern würde, ihm eine Grenze zu nennen, würden wir komplett unterschiedliche Werte erhalten. Handelt es sich beim Mittelstand um ein Bruttoeinkommen von 80'000, von 100'000 oder 120'000 Franken? In der vorberatenden Kommission fanden wir jedenfalls keinen gemeinsamen Nenner. Bei dieser Diskussi-

on spielt zusätzlich die Familiengrösse und die Vermögenssituation eine Rolle. Sicher wird der Rat mit dem Gesundheitsdirektor übereinstimmen, dass es ab einer bestimmten Einkommenshöhe nur noch schwer nachvollziehbar ist, wenn jemand Prämienverbilligung erhält. Ist dies etwa der Fall bei einer vierköpfigen Familie mit einem Bruttolohn von 140'000 Franken (ohne Vermögen) oder bei einer Familie mit vier Kindern und einem Bruttolohn von 180'000 Franken? Dies sind nämlich die heute gültigen Grössenordnungen.

Der Regierungsrat will mit der Festlegung der Einkommensobergrenzen keinen Kahlschlag. Diskutiert wird etwa eine Obergrenze im Bereich von 120'000 Franken brutto für eine vierköpfige Familie ohne Vermögen, wobei ab 110'000 nur noch die halbe Prämienverbilligung ausbezahlt würde. Diese Werte steigen für jedes weitere Kind nochmals um rund 10'000 Franken brutto. Sie sehen also, dass auch die Familienlasten adäquat berücksichtigt sind. Die Regierung will also, Vreni Wicky, nach wie vor Familien und Kinder – wir sind ja selbst mit dem guten Beispiel vorangegangen! Noch ein Vergleich mit anderen Kantonen in Bezug auf die anspruchsberechtigten Einkommen. Hier befindet sich der Kanton Zug weit oben auf Platz 2. Die meisten Kantone haben mindestens 25 % tiefere Werte. Es besteht also offensichtlich Handlungsbedarf. Denn wir wollen keine Mittel für Giesskannensubventionen ausgeben, die dann für die Unterstützung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen fehlen. Konkret geht es hier um ein bis zwei Millionen Franken – je nach Höhe der Einkommensobergrenzen. Dies wäre auch jener Betrag, der bei Annahme des Antrags Hotz/SP hinzugerechnet werden müsste. Wir haben in der Vorlage geschrieben, dass die Obergrenze bei 65'000 resp. 75'000 Franken des massgebenden Einkommens liegt. In der Tabelle 5 auf S. 14 der Vorlage ist aufgezeigt, wohin die expliziten Einkommensobergrenzen bei verschiedenen Familienkonstellationen und Vermögenssituationen zu liegen kämen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass im Vordergrund der klare Wille steht, das Geld dort einzusetzen, wo es am meisten gebraucht wird. Das ist unser Ziel; es geht also nicht um eine Sparvorlage – im Gegenteil: Wir brauchen das Geld, um es jenen zugute kommen zu lassen, die es wirklich brauchen. Hierfür schafft die Gesetzesvorlage die nötigen Voraussetzungen. Stimmen Sie deshalb dem von der vorberatenden Kommission und der Stawiko unterstützten Antrag des Regierungsrats zu und lehnen Sie den Antrag Hotz/SP auf Streichung der Obergrenze ab!

→ Der Streichungsantrag Hotz/SP wird mit 48 : 20 Stimmen abgelehnt.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

→ Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1428.5 – 12205 enthalten.

984 KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND TEILERGÄNZUNG DER STADTBahn ZUG UND INVESTITIONSBEITRÄGE FÜR DEN DOPPELSPURAUSSBAU CHAM BAHNHOF – FREUDENBERG UND FÜR DEN AUSBAU DER STADTBahnHALTESTELLEN ZYTHUS UND CHÄMLETEN

Traktandum 7 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1438.1/.2 – 12041/42), der Kommission (Nr. 1438.3 – 12135) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1438.4 – 12136).

Moritz **Schmid** hält fest, dass die Kommission die Vorlage am 8. Juni 2006 an einer Halbtages-sitzung beraten hat. Volkswirtschaftsdirektor Walter Suter, Hans-Kaspar Weber, Leiter Amt für den öffentlichen Verkehr, und Stefan Kempf, Projektleiter Stadtbahn Zug, standen uns für Auskünfte zur Verfügung. Das Protokoll wurde von Peter Müllhaupt, jur. Mitarbeiter der Volkswirtschaft, erstellt. Den Herren sei an dieser Stelle für Ihre kompetente Mitarbeit herzlich gedankt.

Bereits während des Baus der Stadtbahn Zug, die am 12. Dezember 2004 in Betrieb genommen wurde, war es unbestritten, dass das Stadtbahnnetz möglichst rasch ergänzt werden soll. Die Ergänzung betrifft insbesondere den Ausbau der Einspurstrecke zwischen Cham Bahnhof und Rotkreuz Bahnhof, um damit die heute vorhandenen zwei Verbindungen pro Stunde im Regionalverkehr zum Viertelstundentakt ausbauen zu können. Der Kanton Zug beteiligt sich am Doppelspurausbau mit 14,97 Mio. Franken, was 40 % der Investitionen entspricht. Weiter bezahlt der Kanton der SBB 3,86 Mio. Franken an den Ausbau der Haltestellen Zythus und Chämleten. Wäre der Kanton Zug nicht bereit, sich am Projekt zu beteiligen, würde der Doppelspurausbau in absehbarer Zeit nicht gebaut. Der Doppelspurausbau ist nicht in den Projekten aufgeführt, die der Bund bis 2030 finanzieren will. Eine Weiterführung der Stadtbahn ins Freiamt ist nicht vorgesehen. Dies würde grosse Mehrkosten verursachen. Die Doppelspur wird dem Regionalverkehr zur Verfügung stehen, und die Haltestellen Zythus und Chämleten dienen nur der Stadtbahn. Das Fahrplanangebot auf der Strecke S1 sieht ab Dezember 2008 dank dem Doppelspurausbau den 15-Minutentakt für die Strecke Baar -Rotkreuz vor. An das Lärmschutzmassnahmenprojekt der SBB im Umfang von 4 Mio. Franken muss der Kanton keine Beiträge leisten. Auf Grund des Mehrangebots auf dem ausgebauten Abschnitt sind mit jährlichen wiederkehrenden Mehrkosten im Betrieb der SBB von 1,3 Mio. Franken und im Betrieb der ZVB für den Busbetrieb von 0,4 Mio. Franken zu rechnen. Die Kommission erachtet es als sinnvoll, wenn für die Dauer der Arbeiten an der Doppelspur beim Amt für den öffentlichen Verkehr eine befristete Personaleinheit im Teilpensum für Koordinationsüberwachungs- und Controllingaufgaben zugeteilt wird. Damit kann das Projekt mit der nötigen Sorgfalt begleitet werden. – Die Kommission ist einstimmig für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage. Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommission grossmehrheitlich.

Peter **Dür** hält fest, dass die Stawiko diese Vorlage an der Sitzung vom 11. September 2006 beraten hat. Der Kantonsrat hat am 18. Dezember 2003 einen Projektkredit von 6,2 Mio. Franken für die erste Teilergänzung der Stadtbahn Zug genehmigt. In einem ersten Paket beantragt jetzt der Regierungsrat Investitionsbeiträge für den Doppelspurabschnitt Cham-Freudenberg und für die Haltestellen Chämleten und Zythus. Die dafür beantragten Investitionsbeiträge des Kantons Zug können Sie dem Gesetzestext entnehmen. Gemäss Kommission für öffentlichen

Verkehr handelt es sich um einen Kostenteiler, wie er auch in anderen Kantonen bei Regionalverkehrsausbauten angewendet wird. Bei den 14,97 Mio. für den Doppelspurausbau besteht ein Kantonsanteil von 40 %, bei den Haltestelleneubauten von 3,86 Mio. um einen Kantonsanteil von 80 %. Dazu kommen Investitions-Folgekosten für den Kantonsanteil an den betrieblichen und baulichen Unterhalt der zwei ausgebauten Haltestellen in einer Höhe von 700'000 Franken. Es handelt sich dabei um die kapitalisierten jährlich anfallenden Tranchen der nächsten 25 Jahre. Es wurden bei der Berechnung die gleichen Parameter verwendet wie in der Vorlage 1439.2 zur Abgeltung der Investitionsfolgekosten der neuen Haltestellen der 1. Etappe der Stadtbahn Zug.

Es hat in der Stawiko natürlich gewisse Diskussionen gegeben, ob es nun sinnvoller sei, jährliche Tranchen zu zahlen oder diese einmalige Zahlung zu tätigen. Es ist bei langfristigen Zeiträumen immer so, dass es für beide Seiten ein gewisses Risiko gibt. Dieses wird aber für den Kanton Zug etwas gemildert. Stefan Kempf hat uns mitgeteilt, dass mit der Regelung über die pauschale Einmalabgeltung ein Rabatt in der Höhe von 3,6 % ausgehandelt werden konnte. Beim Modus mit jährlichen Zahlungen wäre dieser Rabatt entfallen. Diese Differenz von 3,6 % spricht zu Gunsten des Modells «Einmalabgeltung». Dies wiegt die Unsicherheit bezüglich langfristiger Zinsentwicklung mindestens zum Teil auf. Da diese Abgeltung die nächsten 25 Jahre abdeckt, muss der Regierungsrat alles daran setzen, dass auch der Betreibervertrag für den Betrieb der Stadtbahn Zug durch die SBB diesen Zeitraum abdeckt. Die Stadtbahn ist zwar einerseits ein Vorzeige-Projekt der SBB. Andererseits könnten die SBB die nun von der Stadtbahn belegten Geleise sehr wohl für andere Angebote nutzen. Ein proaktives Vorgehen der Regierung ist deshalb empfehlenswert.

Zu beachten ist auch, dass die Angebotsausweitung auch betriebliche Mehrkosten im Umfang von rund 1,7 Mio. Franken für Bahn und Bus auslöst und durch die Zunahme der Abgeltungen für den gesamten öffentlichen Regionalverkehr eine weitere Kostensteigerung von etwa 8 % zu erwarten ist. – Eintreten auf die Vorlage war in der Stawiko unbestritten. Die Entwicklung der Frequenzen auf der Stadtbahn ist eindrucklich, ein Weiterausbau dieses Nahverkehrsmittels ist sinnvoll und notwendig. Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei der bisherigen Planung und Realisation der Stadtbahn der finanzielle Rahmen gut eingehalten wurde, und gehen davon aus, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Nur durch den gezielten Weiterausbau des öffentlichen Nahverkehrsnetzes, aber auch die Realisation der in Planung stehenden Strassen ist es möglich, das zukünftige Verkehrsvolumen in unserem Wachstumskanton zu bewältigen.

Martin **Stuber** kann sich kurz halten. Wir haben schon mehrmals über dieses Projekt gesprochen. Es herrscht Einigkeit in diesem Rat. Auch die Stawiko ist einstimmig dafür. Der Votant kann auch – mit einer ganz kleinen Ausnahme – voll hinter dem Votum von Peter Dür stehen. Wir brauchen diese Doppelspur zwischen Cham und Rotkreuz dringend. Wir haben auch das Geld für diese sinnvolle Investition, die zudem relativ kostengünstig ist. Also bauen wir das jetzt auch – zusammen mit den SBB. Die AF unterstützt die Vorlage. Für uns ist es der erste Schritt für eine durchgängige Doppelspur zwischen Zürich und Luzern. Denn auch das brauchen wir mittelfristig dringend. – Martin Stuber möchte es nicht versäumen, dem Regierungsrat und insbesondere dem zuständigen Volkswirtschaftsdirektor Walter Suter und auch dem sehr engagierten Amt für öffentlichen Verkehr hier zu danken. Ihrem grossen Engagement haben wir es zu verdanken, dass wir über diese Vorlage heute beraten und abstimmen können.

Hansjörg **Hermann** erläutert dem Rat die Meinung der SP-Fraktion zu dieser Vorlage. Der zukünftige Doppelspurausbau im Ennetsee würde ein weiteres Mosaiksteinchen in der sehr kurzen, aber ungemein erfolgreichen Geschichte der Stadtbahn Zug bilden. Bis zum heutigen Tag ist die Strecke zwischen dem Bahnhof Cham und dem Bahnhof Rotkreuz nur eingleisig befahrbar. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, dass dieser einspurige Streckenabschnitt zu einem eigentlichen Nadelöhr im Bahnbetrieb der SBB mutierte. Durch den jetzt geplanten Ausbau rücken die Siedlungs- und Industriegebiete zwischen Rotkreuz, Cham, Zug und Baar verkehrstechnisch, im Sinne des öffentlichen Verkehrs, näher zusammen. Neu würde der Viertelstundentakt auf der gesamten Strecke der S1, zwischen Baar und Rotkreuz, generiert. Die Attraktivität für Werktätige und weitere Bahnbenutzer, auf die S1 aus dem Ennetsee umzusteigen, wird zunehmen. Der heute schon sehr, sehr dichte Morgen- und Abendverkehr mit dem Auto aus dem Ennetsee sowie von den angrenzenden Kantonen in die Zentren von Cham, Zug und Baar würde dadurch um einen wesentlichen Teil abnehmen. Vom Ennetsee aus wäre dann eine staufreie Fahrt mit der S1 angesagt. Als Nebeneffekt würde unsere Umwelt entlastet und der Park & Ride-Parkplatz beim Bahnhof Rotkreuz würde noch intensiver benutzt und frequentiert. Es kann bereits als Glücksfall bezeichnet werden, dass der Bundesrat den Streckenabschnitt Cham-Rotkreuz nach diversen Anfragen und Eingaben in die Leistungsvereinbarung mit den SBB für die Jahre 2007 bis 2010 aufgenommen hat. Dies löste die vorgenannte Ressourcenkapazität zur erneuten Wiederaufnahme der zuvor zurückgestellten Planung auf einen Doppelstreckenausbau auf diesem Streckenteil aus.

Wenn sich die Projektbegleiterinnen und -begleiter unter der Ägide des vorstehenden Regierungsrats des Amts für öffentlichen Verkehr wieder so gut ins Zeug legen werden wie bei der Realisierung der Stadtbahn Zug, sind keine Überraschungen beim Terminablauf und vor allem mit den vorgegebenen Kosten zu erwarten. Dies bedingt aber ein sehr gutes Projekt- und Kostenüberwachungsmanagement von Seite des Amts für öffentlichen Verkehr und seinen Mitarbeitern.

Noch eine Bemerkung zu den anstehenden Vertragsverhandlungen mit der SBB beim neu auszuhandelnden Betreibervertrag der Stadtbahn Zug. Der zurzeit laufende Trasseevertrag mit der SBB über den Betrieb der Stadtbahn Zug wird auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2008, bzw. im Jahr 2009 auslaufen. Die vorgesehene Vertragsverlängerung bis ins Jahr 2015 erscheint uns zu kurz, sollte doch der Vertrag mit dem Betreiber der Stadtbahn Zug und vor allem dem Auftragsbesteller, dies ist der Kanton Zug mit der SBB, längerfristig abgeschlossen werden, um dadurch zu erreichen, dass die Kontinuität nicht nur bis ins Jahr 2015 sichergestellt ist, sondern darüber hinaus für die nächste und übernächste Generation gewährleistet werden kann.

Fazit: Die SP-Fraktion befürwortet die Vorlage einstimmig. Der klar erkennbare Mehrwert, der mit dem Ausbau entstehen wird – nicht nur auf die finanzielle Seite bezogen, sondern auch unserer Umwelt zu liebe –, wird von der Fraktion sehr begrüsst. Wir hoffen, dass die hängigen Einsprachen gegen dieses Projekt innert nützlicher Frist mit den Einsprechern abgehandelt werden können. Der Baubeginn auf September 2007 würde damit eingehalten und die Eröffnung der Doppelspurstrecke auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2008 wäre dann keine Fiktion.

Thomas **Lötscher** trägt ein Votum vor, dass sein Kollege Thomas Brändle vorbereitet hat. – Die FDP-Fraktion unterstützt selbstverständlich die Teilergänzung der Stadtbahn Zug und die Investitionsbeiträge für den Doppelspurausbau Cham-Bahn-

hof Freudenberg und für den Ausbau der Stadtbahn-Haltestellen Zythus und Chämleten einstimmig. Sie bedankt sich des Weiteren bei der Volkswirtschaftsdirektion für die transparente und umsichtige Verhandlung mit Landeigentümern und SBB und hofft auf eine speditive Ausführung des unbestrittenen Projekts. Die Verlängerung des Betreibervertrags bis 2015 hält aber auch die FDP-Fraktion für zu kurzfristig, insbesondere da die Abgeltung der Investitionsfolgekosten optimistischermassen auf 25 Jahre berechnet werden konnte. Hier sehen wir noch Handlungsbedarf.

Eugen **Meienberg** weist darauf hin, dass die Teilergänzung der Stadtbahn und die Einführung des Viertelstundentakts durchgehend von Baar bis Rotkreuz ein weiterer wichtiger Schritt sind für den öffentlichen Verkehr im Kanton Zug. Hier kommen wir voran. Der Ausbau der Doppelspur auf 3,4 Kilometern von Cham bis Freudenberg ermöglicht dies. In der Kommission wurde uns auch glaubhaft erklärt, dass damit die Fahrplanstabilität gehalten werden kann. Daher macht der verlangte Kredit Sinn. Die CVP-Fraktion unterstützt diesen auch einstimmig.

Zudem kann festgestellt werden, dass die Volkswirtschaftsdirektion und das Amt für öffentlichen Verkehr in den Verhandlungen mit den Organen der SBB für uns eine Lösung ausgehandelt haben, welche die Teilergänzung zügig und auch kostenmässig vernünftig realisieren lässt. Dies ist bei weitem nicht selbstverständlich und verdient daher auch unsere Anerkennung und Dank. Bitte treten Sie auf das Geschäft ein und stimmen Sie zu!

Volkswirtschaftsdirektor Walter **Suter** kann sich ebenfalls kurz halten, nachdem die Meinungen übereinstimmend gemacht sind. Er möchte sich auch ganz herzlich dafür bedanken, dass diese Vorlage die ungeteilte Zustimmung in allen Fraktionen gefunden hat. Der heutige Beschluss ist tatsächlich von entscheidender Bedeutung. In der Zwischenzeit hat nämlich der Verwaltungsrat der SBB dem Projekt zugestimmt und auch die Finanzierung ist gesichert, nachdem die Leistungsvereinbarung Bund/SBB durch den Ständerat und vor wenigen Tagen auch durch den Nationalrat beschlossen ist. Wenn Sie also heute auch beschliessen werden, ist gesichert und garantiert, dass der Viertelstundentakt zwischen Baar, Zug, Cham und Rotkreuz im Dezember 2008 tatsächlich eingeführt werden kann. Eine Verschiebung um ein Jahr würde sich nur dann ergeben, wenn das Referendum gegen diesen Beschluss noch ergriffen würde. Der Volkswirtschaftsdirektor möchte den Dank gerne entgegennehmen, den der Rat ausgesprochen hat, und weiterleiten an das Amt für öffentlichen Verkehr. Er möchte den Dank aber auch ausdrücklich weiterleiten an den Zuger Hansjörg Hess, Mitglied der Geschäftsleitung der SBB und Leiter der Infrastruktur. Er hat sehr grosses Verständnis gehabt für dieses Anliegen aus Zug und er hat es immer tatkräftig unterstützt. Vor allem die gute Zusammenarbeit mit ihm war letztendlich entscheidend dafür, dass dieses Projekt heute so weit ist.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG

Das Wort wird nicht verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1438.5 – 12206 enthalten.

985 -POLIZEIGESETZ

-GESETZ ÜBER DIE ORGANISATION DER POLIZEI (POLIZEI-ORGANISATIONSGESETZ)

Traktandum 8 – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1412.1/.2 – 11955/56; 1413.1/.2 – 11957/58), der Kommission (Nrn. 1412.3/1413.3 – 12087; 1412.4 – 12088; 1413.4 – 12139) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1412.5/1413.5 – 12165).

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass das Eintreten für die beiden Gesetze wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam vorgenommen werden kann.

Andrea **Hodel** erinnert daran, dass die Polizei bei ihrer Tätigkeit immer wieder in Grundrechte eingreifen und diese beschränken muss, sei es gegenüber einem mutmasslichen Täter oder gegenüber einem Opfer. Oft stellt sich auch erst später heraus, ob die Person oder das Rechtsgut, in welches die Polizei eingreift, nun Opfer oder Täter ist, der Eingriff zu Recht erfolgte oder ob man im Nachhinein sagen könnte, man hätte auch anders, vorsichtiger und weniger eingreifend vorgehen können. Dies die Gründe, weshalb die polizeiliche Tätigkeit in einem neuen Gesetz im formellen Sinn verankert werden muss. Die Polizei braucht eine gesetzliche Legitimation, damit sie in ihrem Handeln geschützt ist, ein Gesetz, das der Polizei aber auch ganz klar Leitplanken gibt, wie weit sie gehen darf. Deshalb hat sich unsere Kommission an sechs Sitzungen sehr intensiv mit dem Polizeigesetz und dem Polizei-Organisationsgesetz befasst und zusammen mit Fachkräften aus der Polizei, den Gemeinden, aus dem Bereich des Datenschutzes Ihnen heute eine Vorlage präsentiert, die – wie die Kommission glaubt – nun allen Bedürfnissen bestmöglich Rechnung trägt, notwendig ist und Ihre Zustimmung braucht, aber auch verdient.

Die Unterlagen die wir und Sie erhalten haben, sind umfangreich. Die Kommissionspräsidentin möchte das Gesagte aus den beiden Vorlagen der Regierung sowie dem Kommissionsbericht nicht wiederholen. Auch den Dank hat sie bereits namens der Kommission an alle Fachpersonen, die uns unterstützt haben, ausgesprochen.

Wenn Sie heute auf diese Gesetze eintreten, helfen Sie uns erstens, das polizeiliche Handeln im Polizeigesetz zu regeln und zweitens zu definieren, wie die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton im Bereich der polizeilichen Arbeit erfolgen soll, wer in die Polizei aufgenommen werden kann, wie die Pflichten der Mitarbeitenden der Polizei aussehen und wie die Finanzierung und der Ersatz der Kosten für polizeiliche Leistungen geregelt wird. Schliesslich wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Vergütung der Einwohnergemeinden von derzeit jährlich 18.60 Franken pro Kopf für die Tätigkeit der Zuger Polizei mit Inkraftsetzung des Polizei- und Polizei-Organisationsgesetzes wegfällt und damit die Gemeinden, die ja andere und neue Lasten zu tragen haben, von dieser Zahlung befreit werden.

Wenn wir heute nach dem Eintreten, das hoffentlich unbestritten ist, die Detailregelungen im Polizeigesetz betrachten, müssten wir uns Folgendes bewusst sein: Insbesondere das Polizeigesetz mit seinen Grundsätzen, Ausnahmen und Ausnahmen von den Ausnahmen zeigt deutlich, dass gesetzliche Bestimmungen letztendlich nicht garantieren können, dass ein Gesetz korrekt angewendet wird, dass der Bürger einerseits genügenden Schutz von der Polizei erhält, auf der anderen Seite der Bürger auch vor Übergriffen der Polizei und vor Überwachung genügend geschützt ist. Letztendlich wird es nur die Integrität der dieses Gesetz ausführenden Personen,

also das Polizeikorps, die Sicherheitsdirektion, der Regierungsrat und nicht zuletzt die Auslegung durch die Gerichte sein, welche die Garantie geben müssen, dass mittels oder trotz des Polizeigesetzes nicht unnötig in Grundrechte eingegriffen wird. Umgekehrt muss dieses Polizeigesetz aber die Verbrechensbekämpfung, die Gefahrenabwehr aber auch die Prävention ermöglichen und der Polizei die Mittel in die Hand geben, mit einer gewissen Härte vorgehen zu können.

Zum Polizei-Organisationsgesetz ist aus Sicht der Kommission bereits beim Eintreten Folgendes anzufügen. Die Gemeinden fühlten sich nach Erhalt der Vorlage aus der ersten Lesung des Regierungsrates nicht genügend unterstützt. Die Gemeinden bewirkten zusammen mit dem Regierungsrat eine erste Verbesserung. Weitere weitgehende Verbesserung zugunsten der Gemeinden hat die Kommission, soweit dies aus rechtlicher Sicht möglich war, vorgenommen. So wurde zugunsten der Gemeinden ins Gesetz aufgenommen, dass der Kanton mit den Gemeinden zusammenarbeiten muss, dass der Kanton den Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung umfassend abdecken muss und der Bereich Ruhe und Ordnung den Gemeinden überlassen wird. Diese beiden Begriffe wurden im Detail besprochen und mit konkreten Inhalten gemäss Anhang auch gefüllt, sodass wir uns nicht mehr über die juristische Auslegung der Begriffe streiten müssen, sondern Inhalte haben, die verständlich sind. Das Polizeigesetz garantiert den Gemeinden auch, dass diese ausgebildete Sicherheitsassistenten beziehen können und der Kanton verpflichtet wird, den Gemeinden diese Sicherheitsassistenten auch zur Verfügung zu stellen. Das Polizei-Organisationsgesetz nimmt aber auch private Veranstalter in die Pflicht – darauf werden wir im Rahmen der Detailberatung zu sprechen kommen. Soweit es schliesslich die Kosten betrifft, werden wir vor allem zwei Fragen in der Detailberatung noch diskutieren. Erstens welche Kosten für polizeiliche Leistungen in Rechnung gestellt werden und welche nicht, und zweitens wie es mit dem Personalbegehren aussieht. Bei all diesen Fragen war die Kommissionsarbeit vom Willen getragen, dass die Zusammenführung der Stadtpolizei Zug mit der Kantonspolizei zur Zuger Polizei weder in Teilen noch gänzlich rückgängig gemacht werden soll. Wir wollen *eine* Zuger Polizei behalten, wir wollen keine neuen Gemeindepolizeidienste aufbauen. Die Frage der genügenden Unterstützung muss mit *einer* Polizei geführt werden und nicht dadurch, dass die Gemeinden wieder eigene Polizeien gründen.

Zusammenfassend ersucht die Votantin den Rat im Namen der Kommission, auf beide Gesetzesvorlagen einzutreten und damit die Diskussion über Detailfragen sowohl zum Polizeigesetz als auch zum Polizei-Organisationsgesetz zu ermöglichen.

Peter **Dür** hält fest, dass die Stawiko diese beiden Vorlagen ebenfalls an ihrer Ganztagesitzung vom 11. September beraten hat. Wie bei den Vorlagen «Vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells» und «Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug» hat sich die Stawiko auch bei diesen beiden Gesetzen darauf beschränkt, die finanziellen und personellen Auswirkungen dieser Gesetze im Detail zu beurteilen. Eintreten auf beide Vorlagen war in der Stawiko unbestritten. Da der Stawiko-Präsident nun aber hört, dass ein Antrag kommen wird, die personellen Aspekte nochmals im Detail zu beleuchten, macht es keinen Sinnen, dass er jetzt Ausführungen zur Meinung der Stawiko macht. Die aktuelle Situation kann ja dem Bericht entnommen werden. Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, kann er bei der Detailberatung noch die Meinung der Stawiko kundtun. Es wäre aber sicher sinnvoll, wenn diese Frage nochmals im Detail beleuchtet wird. Das wird auch von der Stawiko begrüsst. Und wir können das dann in einer unserer Sitzungen nochmals genau anschauen.

Rosemarie **Fähndrich Burger** hält fest, dass die AF die Neuregelung des materiellen Polizeirechts sowie das neue Polizeiorganisationsgesetz begrüsst. Die beiden sorgfältig ausgearbeiteten Gesetzestexte bieten der Polizei künftig gute Grundlagen für ein zeitgemässes Arbeiten. Innerhalb der Kommissionsberatung wurden verhältnismässig wenig inhaltliche Einwendungen und Gegenanträge gemacht. Zwar wurden Fragen gestellt; sie wurden aber entsprechend sorgfältig von den zuständigen Personen beantwortet. Die Votantin möchte hier der Kommissionspräsidentin im Namen der gesamten AF den herzlichen Dank aussprechen für Ihre souveräne und aufwändige Kommissionsleitung. Ihr ist es zu verdanken, dass die Kommissionsarbeit zügig vor sich ging und die gestellten Anträge zumeist einem Konsens zugeführt werden konnten.

Wir Alternativen begrüssen, dass im Polizeiorganisationsgesetz die Umsetzung des ZFA im Bereich Sicherheit bezüglich der Übernahme aller Kosten für Sicherheit durch den Kanton zum Tragen kommt. Auch mit der Kostenpflicht für den polizeilichen Aufwand bei Veranstaltungen, die einen Eintritt oder ein Teilnahmegeld verlangen können, sind wir einverstanden. Dass bei Veranstaltungen in Ausübung der verfassungsmässigen Grundrechte selbstverständlich keine Kosten verrechnet werden und so die verfassungsmässigen Rechte gewahrt bleiben, ist für uns Alternativen unbestritten. In Bezug auf die Zulassungsbedingungen zur Polizeiausbildung und die Aufnahme in die Polizei unterstützt die AF die Regierung. Es ist nicht einzusehen, weshalb Menschen, welche alle Aufnahmekriterien für eine Laufbahn bei der Polizei erfüllen, am Bürgerrecht scheitern sollen.

Die zusätzlich zu schaffenden 4,5 Stellen unterstützt unsere Fraktion. Einerseits die 2 Personaleinheiten, um die Transparenz der Kostenwahrheit beim Personalplafond ersichtlich zu machen. Andererseits die restlichen 2,5 Personaleinheiten für den Aufgabenbereich der Bereitschaftspolizei. Der Sicherheitsdirektor hat während der Gesetzesberatung aufgezeigt, dass Interventionen bei häuslicher Gewalt präventiven Charakter haben. Gewaltausübenden Menschen kann so vermittelt werden, dass ihr Verhalten der Korrektur bedarf: im Strassenverkehr, im öffentlichen Raum und im Umgang mit Kindern innerhalb von Familien. Wenn Kinder vor familiärer Unbill geschützt werden, können sie in der Regel auch unter Kolleginnen und Kollegen mit Aggressionen konstruktiv umgehen. – Im Namen der AF beantragt Rosemarie Fähndrich, auf die beiden Gesetzesvorlagen einzutreten.

Jean-Pierre **Prodoliet** weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Polizeigesetze umfangreiche Gesetzeswerke sind, die vom Bemühen getragen sind, dieser heiklen Materie vollständig und differenziert Rechnung zu tragen. Es sind nun zwei Gesetze: Das Polizeigesetz, welches der Polizist in der Tasche haben sollte, und das Polizeiorganisationsgesetz, mit dem vor allem Verwaltung und Politiker zu tun haben werden. Diese Aufteilung in zwei Gesetze ist deshalb sicher sinnvoll. Aus der vielfältigen und komplexen Materie möchte der Votant drei Themenbereiche erwähnen, die neu und wesentlich sind.

Es wurde schon auf das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinde hingewiesen. Hier wird die Finanzierung neu geregelt, Kompetenzen und Aufgabenteilung werden im Detail neu geregelt. Das Verhältnis ist so, dass es sich entwickeln kann. – Eine wichtige Neuerung ist der § 17 im Polizeigesetz, die Bestimmung betreffend häusliche Gewalt. Auf Bundesebene ist ja entschieden worden, dass diese ein Officialdelikt ist. Das hat zur Folge gehabt, dass in der polizeilichen Praxis im Kanton Zug jährlich 190 Einsätze geleistet werden müssen. Und hier ist es nun dringend notwendig, dass Rechtssicherheit geschaffen wird. – Weiter begrüsst die SP-Fraktion auch die Geset-

zesgrundlage dafür, dass die Polizei für ihre Leistung den Veranstalter belasten kann bei jenen Anlässen, wo Eintritt verlangt wird.

Bei der Frage der Personalaufstockung ist die SP-Fraktion klar der Meinung, dass die Polizei die 4,5 Stellen haben sollte. Wie das dann gesetzestechnisch sinnvoll gelöst werden soll, dazu wird noch ein Antrag kommen. – Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlagen.

Karl **Nussbaumer** hält fest, dass die überaus komplexe Materie der beiden vorliegenden Erlasse zu kontroversen Diskussionen innerhalb seiner Fraktion geführt hat. Trotzdem hat sie Eintreten auf die Gesetzesvorlagen beschlossen – beim Polizeigesetz klar, umstrittener beim Organisationsgesetz. Wir befürworten klar die schnelle Einführung des eigentlich unumstrittenen Polizeigesetzes, das die Handlungsbasis für die operierenden Einsatzkräfte der Polizei darstellt. Es ist wichtig und richtig, dass ein den heutigen Anforderungen gerecht werdendes Gesetz das polizeiliche Handeln gesetzlich legitimiert und vor allem begründet. Die vorberatende Kommission hat sich intensiv mit den vertrackten Gesetzen befasst. Deshalb schliesst sich die Fraktion beim Polizeigesetz mit grosser Mehrheit der Kommission an, im Vertrauen darauf, dass diese mit jenen Personen, für die dieses Gesetz Arbeitsinstrument darstellt, entsprechend kommuniziert hat.

Kritischer beurteilt die Fraktion das Polizei-Organisationsgesetz. Erfreut hat uns dabei, dass die Kommission, die schon im Vorfeld – und auch in der Kommission – von der SVP geforderte Verankerung des Erfordernisses des Schweizer Bürgerrechts im Gesetz impliziert hat. Wir erwarten in diesem Zusammenhang aber klar, dass der Wille der Kommission auf eine ganz restriktive Handhabung der Anwendung der Ausnahmeregelung in der Praxis entsprechend umgesetzt wird. So verzichten wir in der Detailberatung auf weitere Anträge zu dieser wichtigen Frage.

Eine Mehrheit der Fraktion befürwortet auch die Ergänzung der Kommission zum Verhältnis der Einwohnergemeinden zur Polizei. Die Sicherheit in den einzelnen Gemeinden kann so noch verbessert werden, obwohl der heute gebotene Standard bereits hoch ist. Dabei soll es nicht zu einem Wettrüsten der Gemeinden kommen, da das bisher gebotene Richtmass explizit nicht abgebaut wird. Punktuell kann sich aber jede Gemeinde die zusätzlichen Leistungen einkaufen, die sie sich wünscht – explizit: Die sie sich wünscht! Sind wir uns bewusst, dass auch die Polizei einmal an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stösst!

Die SVP unterstützt grundsätzlich den Vorschlag, dass für polizeiliche Leistungen Kostenersatz verlangt werden kann. Eine Fraktionsminderheit wird zu diesem Thema in der Detailberatung einen Zusatzantrag stellen. Die Personalbegehren wurden kurz diskutiert. Die Fraktion schliesst sich hier den Ausführungen der Stawiko an. – Die vorliegenden Gesetze sind insgesamt Werke, die aus Sicht der SVP eine Zustimmung verdienen. Wir beantragen deshalb grossmehrheitlich Eintreten auf die beiden Erlasse und Zustimmung in der Fassung der vorberatenden Kommission – mit wenigen Ausnahmen.

Daniel **Burch** erinnert daran, dass das Handeln der Polizei permanent im Kreuzfeuer der Kritik steht. Den einen geht ein Polizeieinsatz zu weit und wird als nicht angemessen verurteilt, die andern dagegen kritisieren denselben Einsatz als zu spät oder zu wenig rigoros. Für die einen macht die Polizei zu wenige, für die andern zu viele Geschwindigkeitskontrollen. Die Polizei braucht daher eine gesetzliche Grundlage, eine Richtlinie und Legitimation für ihr Handeln. Das neue Polizeigesetz definiert die

nötigen Rahmenbedingungen. Es wäre aber illusorisch zu glauben, dass damit jede Situation und jede Polizeihandlung geregelt werden könne. Die Umsetzung dieses Gesetzes muss situativ erfolgen. Es wird von allen Beteiligten – vom Polizisten, vom Kommandanten und vom Regierungsrat – beeinflusst. Mit den heutigen Strukturen und den vorliegenden Gesetzen haben wir eine gewisse Sicherheit, dass polizeiliche Handlungen weitgehend einheitlich und im vorgegebenen Rahmen erfolgen. Die FDP-Fraktion ist überzeugt, dass mit dem neuen Gesetz die Polizei dem Bürger ausreichend Schutz bieten kann, der Bürger gegen ungerechtfertigte Handlungen der Polizei weitgehend verschont wird und gleichzeitig eine gute Prävention und Verbrechensbekämpfung möglich ist. Im Kanton Zug fühlt man sich sicher und kann sich sicher fühlen!

Mit dem Polizeiorganisationsgesetz werden die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Verantwortung von Polizei und Gemeinden klar geregelt. Diese Regelung und Aufgabenverteilung ist wichtig und nötig. Nur wenn definiert ist, wer für welche Aufgaben zuständig ist, kann diese effizient, zeitgerecht und im rechtlichen Rahmen ausführen. Ebenso wichtig und unerlässlich ist es, dass wir in unserem Kanton nur *eine* Polizei haben. Wir brauchen keine Gemeinde-Sheriffs und wollen nicht, dass jede Gemeinde eigene Polizeidienste aufbaut und betreibt. So haben wir wiederum Gewähr, dass polizeiliche Massnahmen im ganzen Kanton nach einheitlichen Richtlinien und Grundsätzen erfolgen. Gemeinden können bei Bedarf Sicherheitsassistenten des Kantons als Unterstützung beziehen. Diese werden einheitlich ausgebildet und zentral geführt.

Ein wichtiges Element im neuen Gesetz ist die Kostenregelung. Die Gemeinden zahlen nicht mehr pro Einwohner für die Tätigkeit der Polizei und werden dadurch finanziell entlastet. Sie haben es in der Hand, wann und wofür sie allfällige kostenpflichtige Zusatzleistungen beziehen wollen. Gleich zeitgemäss ist auch die neue Regelung, wonach auch private Veranstalter in die Pflicht genommen werden können. Dazu mehr in der Detailberatung. – Die FDP ist für Eintreten und unterstützt im Wesentlichen die Anträge der vorberatenden Kommission.

Franz Peter **Iten** hat sein Votum um eine ausführliche Einleitung gekürzt, da schon verschiedene Aspekte von seinen Vorrednerinnen und Vorrednern beleuchtet wurden. Die beiden Gesetzesvorlagen beinhalten eine komplizierte und umfassende Materie, was sich auf eine aufwendige Beratung in der vorberatenden Kommission auswirkte. Die zu verarbeitenden ausgezeichneten Unterlagen, die uns für die Beratung zur Verfügung standen, die relativ kurze Behandlungszeit von zwei Monaten stiessen nebst der Komplexität der beiden Erlasse auch an die zeitlichen Grenzen unserer Miliztätigkeit. – Die CVP-Fraktion hat grossmehrheitlich beschlossen, auf die beiden Gesetzesvorlagen einzutreten, und sie hält fest, dass die beiden Erlasse in ihrem Grundsatz und für eine modern geführte Polizei unbestritten sind.

Das Polizeigesetz gab zu wenigen Diskussionen Anlass, im Wissen darum, dass die Umsetzung der Anliegen der Motion Alois Gössi sich auf eine Erhöhung des Personalbestandes um 2,0 Personaleinheiten niederschlägt. Hier folgt die Fraktion mit kleiner Mehrheit dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission und nicht dem Antrag der Stawiko, die der Meinung ist, dass 1,5 Stellen für die Mehraufgaben im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt ausreichen müssen. Für die Fraktion war es unbestritten, dass es mehr Kräfte für den Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt braucht. Aber wir sind der Auffassung, dass sich aus den Synergien, welche sich mit dem Einsatz der Sicherheitsassistenten und damit der Verminderung der Polizeiarbeit in den Gemeinden eine Entlastung für das

reguläre Korps ergeben muss, welches mit dem Mehraufwand leicht kompensiert werden könnte.

Der Votant sieht auch nach genauerem Hinschauen keine Erklärung, weshalb sich der Einsatz der Assistenten nicht entlastend auf die Polizeiarbeit auswirken soll. Immerhin verzichten wir auf rund 3 Mio. Franken Beiträge und Bussengelder und finanzieren damit rund 70 Assistentenstellen zu 50 %. Werden diese eingesetzt, so muss das doch zu einer Entlastung führen. Dazu finden wir keine Antworten. Ebenso unklar ist, weshalb keinerlei Kosten mit der Ausbildung, Bewaffnung und Entlohnung in den Finanzfolgen aufgeführt werden. Tatsache ist, dass die Assistenten vom Kanton angestellt und ausgebildet werden müssen und während der Ausbildungszeit Lohn erhalten. Das kostet pro Assistent gemäss Unterlagen gut 30'000 Franken. Bis das zurückkommt, braucht es Jahre. Zudem trägt der Kanton das Risiko des Nichtabrufs der vorgehaltenen Assistenten.

Beim Polizei-Organisationsgesetz ergab sich dann eine intensive und ausführliche Diskussion über den Einsatz, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Kompetenzen der Sicherheitsassistenten. Es besteht in unserer Fraktion eine grosse Skepsis, ob mit dem Einsatz von Sicherheitsassistenten nicht einfach der Polizeiapparat aufgebläht wird. Fragezeichen setzt unsere Fraktion auch beim im § 17 festgehaltenen Leistungseinkauf Dritter, insbesondere der Gemeinden. Da an der Fraktionssitzung die aufgeworfenen Fragen im Detail nicht abschliessend beantwortet werden konnten, erlaubt sich die CVP-Fraktion folgende Fragen – im Sinne von Ergänzungen und Klarstellungen – an den Sicherheitsdirektor zu stellen:

1. Was beinhaltet die Polizeiausbildung light, die ab nächstem Jahr für Sicherheitsassistenten bei der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch angeboten wird? Ist der Kanton Zug der einzige Kanton innerhalb des Konkordats, der Sicherheitsassistenten ausbilden lässt? Wie viele Sicherheitsassistenten sollen vorerst ausgebildet und für die Gemeinden vom Kanton im Pool vom Kanton vorgehalten werden? Wie viele Mitarbeiter umfasst dann die Polizei, inklusive Mitarbeiter ohne vollumfängliche polizeiliche Kompetenzen und inklusive abrufbarer Korps?
2. Die Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes und die Sicherheitsassistenten werden bei der Zuger Polizei angestellt. Wird beabsichtigt, diese fest auf Zeit anzustellen oder Arbeit auf Abruf anzubieten? Was passiert, wenn keine Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden und Dritten abgeschlossen werden können und somit keine oder fast keine Sicherheitsassistenten benötigt werden? Wer übernimmt diese Personen, wenn sie für die Sicherheitsaufgaben nicht mehr geeignet sind?
3. Werden die bereits angestellten Mitarbeitenden des Verkehrskontrolldienstes in die Funktion der Sicherheitsassistenten umgeschult bzw. umgeteilt?
4. Die ganz wesentliche Feststellung: Der Kanton finanziert diese Assistenten durch Verzicht auf die Gemeindebeiträge und Bussengelder in Höhe von rund 3 Mio. Franken vorerst selbst und erhält erst Geld an seine Kosten, wenn die Gemeinden das Angebot vollumfänglich in Anspruch nehmen und für 3 Mio. Franken Leistungen einkaufen. Wenn dies eintritt, was ja mit der Vorlage bezweckt wird, weshalb soll keine Entlastung der normalen Polizeiarbeit eintreten?

Die Beantwortung dieser Fragen ist für die Entscheidungsfindung der CVP-Fraktion wichtig, da die Fraktion an der Fraktionssitzung keinen abschliessenden Beschluss in Bezug auf die Personalbegehren fassen konnte. Wie bereits ausgeführt, steht die CVP-Fraktion grundsätzlich hinter den beiden Gesetzesvorlagen. Die Fragen betreffend Personalbegehren und der Einsatz der Sicherheitsassistenten sowie des Verkehrskontrolldienstes sind aber Voraussetzung, den personalrelevanten Teil der beiden Gesetze definitiv beurteilen zu können. Nachdem aber in Aussicht gestellt worden ist, die Personalbegehren und den Einsatz von Sicherheitsassistenten auf die

2. Lesung hin nochmals zu prüfen, verzichten wir heute auf einen Antrag auf Rückweisung der Personalbegehren. Unsere Fragen können allenfalls im Zusatzbericht beantwortet werden, der auf die 2. Lesung hin erstellt werden kann und unbedingt auch in der vorberatenden Kommission vor der KR-Sitzung und den Fraktionssitzungen nochmals intensiv diskutiert werden muss, um die offenen Fragen abschliessend und definitiv beantworten zu können.

Beatrice **Gaier** legt zuerst ihre Interessenbindung offen: Sie spricht als Präsidentin des Verbands Zuger Polizei. – Der Verband hat sich mit den Vorlagen intensiv auseinander gesetzt und in der Vernehmlassungsantwort betont, dass wir die vorgeschlagenen Gesetze bis auf wenige Ausnahmen unterstützen.

Das Polizeigesetz schafft klare Rechtsgrundlagen für das polizeiliche Handeln im Bereich der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und Beseitigung bereits eingetretener Störungen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sieht sich die Polizei oft gezwungen, in grundrechtsgeschützte Freiheits- und Eigentumsrechte einzugreifen, je nach Situation des Einzelfalles auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs. Umso wichtiger ist es – auch zum Schutz der Polizei – dass solche Eingriffe auf gesicherter und klarer Rechtsgrundlage erfolgen. Das Polizeigesetz wird so zu einem wichtigen Instrumentarium für den polizeilichen Alltag. Es ändert nichts am Gewaltenmonopol oder am Einsatzkonzept der Polizei, sondern klärt Fragen und schafft dadurch Rechtsvorsehbarkeit, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Betreffend häusliche Gewalt begrüsst wir ausdrücklich, dass die Wegweisung der gewaltbereiten Person durch die ergänzenden Bestimmungen gesetzlich geregelt wird. Der Schulzgedanke des Opfers hat dabei oberste Priorität. Deshalb stellten wir die kurze Dauer des Rückkehrverbots und/oder Kontaktsperre in Frage. Die betroffene Person befindet sich in einem psychischen und emotionellen Notzustand und muss zuerst zur Ruhe kommen, um weitere Schritte entscheiden zu können. In diesem Punkt hat der Regierungsrat die Vorlage auf zehn Tage angepasst, was auch in der vorberatenden Kommission diskussionslos unterstützt wurde. – In der Detailberatung wird die Votantin sich kurz zu den §§ 5 Polizeiausbildung und 9 Dienstausbildung melden.

Zum Schluss erlaubt sie sich noch eine Stellungnahme zu den beantragten Personalstellen. Der Verband unterstützt ebenso wie die vorberatende Kommission den Antrag des Regierungsrats auf 4,5 zusätzliche Stellen. In den letzten fünf Jahren hat die Zuger Bevölkerung um rund 7'000 Personen zugenommen, auch die Netto-Anzahl der neuen Firmen ist in diesem Zeitraum erheblich gewachsen. Zusätzlich musste die Zuger Polizei in dieser Zeitspanne neue Aufgaben, zum Teil auch auf Grund von Gesetzesänderungen auf Bundesebene, erfüllen und es wird laufend bessere Qualität gefordert. Dies sind z.B. in der Verkehrssicherheit Aktionen gegen Raser, Kontrollen betreffend Senkung Promillegrenze und Massnahmen gegen das Fahren unter Medikamenten und Drogeneinfluss, von Kindern und Jugendlichen begangene Delikte im Zusammenhang mit einem stark veränderten Freizeitverhalten. Polizeiintern werden laufend Optimierungsmöglichkeiten geprüft und umgesetzt. So wurde z.B. eine Abteilungschefstelle auf Kommandoebene inklusive Sekretariat aufgehoben und zu Gunsten der Sachbearbeitung bei der Sicherheitspolizei und Kripo umgelagert. Der Aufwand für allgemeine Verkehrskontrollen wurde reduziert. Diese «eingesparte» Stelle kann für die Sachbearbeitung bei der Sicherheitspolizei «regionale Fahndung» eingesetzt werden.

Wie Sie aus dieser kurzen Zusammenfassung deutlich erkennen, ist die Zuger Polizei sehr wohl bereit, haushälterisch mit den vorhandenen Ressourcen umzugehen,

und schreckt auch vor internen, personellen Umstrukturierungen nicht zurück, um ihre Aufgaben weiterhin seriös und pflichtbewusst zu erfüllen. Da jedoch weitere neue, konkrete Aufgaben in den nächsten Jahren dazu kommen werden, ist es nicht mehr möglich, ohne Personalaufstockung die von allen Seiten geforderte Qualität und Präsenz zu gewährleisten. Beatrice Gaier kann deshalb dem Antrag vorbehaltlos zustimmen, auf die 2. Lesung die personellen und finanziellen Konsequenzen dieser beiden Gesetze nochmals genau zu prüfen und diese vertieften Daten dem Kantonsrat vorzulegen. Es wird eine Chance sein, Komplexität und Anforderungen an die gesamte Polizeiarbeit aufzuzeigen.

Sicherheitsdirektor Hanspeter **Uster** pflegt jeweils an der Inpflichtnahme der neuen Polizistinnen und Polizisten der Zuger Polizei, wenn sie das Gelöbnis ablegen, Folgendes zu sagen: «Die jungen Polizistinnen und Polizisten dürfen viel mehr, haben viel mehr Kompetenzen als ihr oberster Chef, der Sicherheitsdirektor. Dieser darf niemanden verhaften, niemanden anhalten, kontrollieren, in Gewahrsam nehmen, er darf keine Schusswaffen gebrauchen (zum Glück nicht).» Von daher sind junge Polizistinnen und Polizisten mit 22 Jahren oder noch jünger in der Lage, schärfste Massnahmen legal und legitim anwenden zu müssen. Und deshalb braucht es ein materielles Polizeirecht, das diese Kompetenzen ganz klar regelt, diese schweren Eingriffe legitimiert, welche die Polizei machen darf, und auch klar festhält, dass immer auch das Verhältnismässigkeitsprinzip gelten muss. Kurz gesagt darum geht es im materiellen Polizeirecht. Es geht insbesondere darum, mögliche Gefahren abzuwehren, also schon einzugreifen, bevor etwas passiert.

Davon zu unterscheiden ist die Ermittlungsarbeit der Polizei – der andere grosse Teil der Polizeiarbeit. Diese wird nicht im Polizeigesetz geregelt, sondern in der Strafprozessordnung. Und aus diesem Grund sehen Sie dann auch, dass bei den Änderungen, die in anderen Gesetzen erfolgen, einige Bestimmungen eben auch der Strafprozessordnung angepasst werden müssen. Das ist die erste Bemerkung des Sicherheitsdirektors: Um was geht es überhaupt im Polizeigesetz, im materiellen Polizeirecht.

Eine zweite Bemerkung, die uns immer wieder zu Recht beschäftigt hat, ist das Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden. Der Kantonsrat hat im Jahr 2001 mit dem grünen Licht zur Zusammenlegung von Stadtpolizei und Kantonspolizei zur Zuger Polizei den Grundsatzentscheid gefasst, dass es für die Sicherheit im Kanton Zug künftig nur noch eine Polizei gibt. Das wurde heute auch mehrmals in den Eintretensvoten bestätigt. Zweitens wurde aber im Rahmen der ganzen ZFA-Arbeiten auch gesagt und vorentschieden – immer im Einverständnis mit den Gemeinden –, dass im Rahmen des ZFA Sicherheit vollumfänglich eine kantonale Aufgabe wird. Und die Beträge, die heute die Gemeinden dem Kanton als Abgeltung zahlen für die Erfüllung von Sicherheitsaufgaben in den Gemeinden durch die Zuger Polizei, diese 2,5 Millionen fliessen nicht an die Gemeinden im Sicherheitsbereich, sondern in die Globalbilanz des ZFA. Das ist wichtig bei den späteren Ausführungen. Die Gemeinden sind neu zuständig für die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung. Der Kanton und damit die Zuger Polizei ist künftig wie schon heute zuständig für die Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung. Und es wurde von Karl Nussbaumer gut gesagt, dass er davon ausgeht, dass dieser Sicherheitsstandard gewährt werden kann. Das ist das Ziel der Zuger Polizei. Immer unter Berücksichtigung von zunehmenden Aufgaben und der Zunahme von Menschen, die im Kanton Zug wohnen. Aber grundsätzlich soll der Sicherheitsstandard gewährt werden. Und er hat es ebenfalls gut gesagt, dass nämlich die Gemeinden, die sich etwas mehr wünschen, dann in ihrer

eigenen Kompetenz Sicherheitsassistenten anstellen können. Und damit ist auch schon die zentrale Frage des CVP-Fraktionssprechers beantwortet: Es gibt keine Verminderung der Polizeiarbeit bei der Zuger Polizei. Diese macht nach ihren Kräften und Möglichkeiten gleich viel – auch in den Gemeinden. Auch wenn es in den Gemeinden Sicherheitsassistenten gibt. Diese werden zuständig sein für Ordnungsfragen und sie werden das abdecken, was die Zuger Polizei heute schon nicht erfüllen kann.

Diese Unterscheidungen führen Hanspeter Uster jetzt auch dazu, dass er kurz die Fragen von Franz Peter Iten streifen wird. Die Kommissionspräsidentin hat es bereits gesagt: Es scheint uns sinnvoll zu sein – auch der Regierungsrat hat es so entschieden –, dass die Sicherheitsdirektion ein Papier macht, wo wir diese Fragen in einem separaten Papier abhandeln. Nur ganz kurz: Die Sicherheitsassistenten sind spezifisch auf gewisse Gebiete ausbildbar. Das kann Botschaftsbewachung sein – kommt für uns nicht in Frage. Das kann Überwachung des ruhenden Verkehrs sein – das schon eher. Und das kann eben dieser Ordnungsbereich sein, wo die Gemeinden ja gerne Sicherheitsassistenten einsetzen möchten. Das sind die Ausbildungen, die angeboten werden. Es ist ein Bedürfnis von verschiedenen Kantonen und Städten in der Zentral- und in der Nordwestschweiz, solche Sicherheitsassistenten auszubilden. Wie viele Sicherheitsassistenten wir ausbilden werden, hängt von den Leistungsvereinbarungen ab, die wir mit den Gemeinden ab März 2007 aushandeln wollen. Die Sicherheitsassistenten werden dann mit der neuen Polizeischule in Hitzkirch ab Januar 2008 ausgebildet werden können. Die Leistungsvereinbarung wird so konstruiert sein, dass es eine Vereinbarung auf Zeit sein wird, dass wir aber eine gewisse Planungssicherheit haben müssen. Und die Vorfinanzierung, von der gesprochen worden ist, findet nicht in diesem Ausmass statt. Sondern es werden ja mit dieser Berechnung der 95 Franken, die ein Sicherheitsassistent kosten wird, auch Ausbildungskosten abgegolten. Es wird also letztlich eine Vollkostenrechnung gemacht. Wir werden aber zu diesen Fragen detailliert Stellung nehmen.

Der Sicherheitsdirektor ist froh, dass wir mit den Gemeinden hier eine tragfähige Lösung gefunden haben. Er hat vor knapp zwei Wochen mit den gemeindlichen Sicherheitschefs eine Sitzung gehabt – unsere Jahreskonferenz. Und ihm wurde auch rückbestätigt, dass es so jetzt für die Gemeinden stimmt. Wir haben auch die Gemeindepräsidentenkonferenz orientiert und diese war sogar sehr erfreut, dass sie jetzt zum ersten Mal in einem Gesetz vorkommt. Dass sie nämlich dafür zuständig sein wird, den Aufgabenkatalog gemäss Anhang zum Polizeiorganisationsgesetz abändern zu dürfen. Und die Gemeindepräsidentenkonferenz wird das gerne machen. Hanspeter Uster kommt zum Dank. Er dankt den Mitarbeitenden der Sicherheitsdirektion, allen voran Urs Henggeler, dem Direktionssekretär, und seiner Stellvertreterin, welche die eigentliche Autorin und der Autor dieser grossen Gesetzesvorlagen waren. Er dankt auch dem Polizeikommandanten und seinen Leuten. Und er dankt den Kommissionsmitgliedern. Er hat bereits bei seiner Festansprache zum 100-Jahresjubiläum des Advokatenvereins auch der Kommissionspräsidentin gedankt. Ihre Arbeit war wirklich hervorragend. Wir haben sehr gut zusammengearbeitet und ohne sie wäre diese gewichtige Vorlage nicht innert sechs Sitzungen innerhalb von zweieinhalb Monaten durchgekommen. Der Sicherheitsdirektor weiss, dass ein Lob aus seinem Mund für Andrea Hodel und vor allem für ihre weitere politische Karriere nicht unbedingt förderlich ist, er macht es trotzdem: Ganz herzlichen Dank für das, was sie geleistet hat. Und er dankt auch der Anerkennung und dem Rückhalt, den die Zuger Polizei genießt. Das hat er den einleitenden Voten in der Eintretensdebatte von allen Sprecherinnen und Sprechern entnehmen können.

EINTRETEN auf beide Vorlagen ist unbestritten.

DETAILBERATUNG der Vorlage Nr. 1412.4 – 12088

§ 1 Abs. 3

Leo **Granzio**: Manchmal scheiden sich die Geister von Juristen an kleinen Worten. Und hier steht: «Zum Schutz privater Rechte wird die Polizei *ausnahmsweise* tätig, ...» und dann folgen die verschiedenen Sachverhalte, wann sie tätig werden soll. Der Votant stört sich als Bürger am Wort *ausnahmsweise*. Für ihn ist es eine wesentliche Aufgabe der Polizei, sein Eigentum zu schützen und das nicht nur ausnahmsweise. Zudem hat er Mühe damit, ob sich das ausnahmsweise dann auch auf die Tatbestände nachher bezieht. Wenn also eine Gefährdung oder Störung erheblich ist, kann dann die Polizei sagen: Dann schreiten wir nur ausnahmsweise ein, aber nicht generell. Für den Votanten macht das nicht viel Sinn. Er stellt den Antrag, dieses Wort *ausnahmsweise* zu streichen. Es würde dann heissen: «Zum Schutz privater Rechte wird die Polizei tätig, wenn ...». Seines Erachtens ist dieses *ausnahmsweise* nur verwirrend und zu einschränkend.

Andrea **Hodel** weist darauf hin, dass wir gut aufpassen müssen, was wir hier tun! Denn grundsätzlich ist der Schutz privater Rechte eine Privatsache. Genau wie das private Eigentum. Die Polizei greift dann ein, wenn eine Ausnahmesituation insofern da ist, dass der Private das nicht mehr selber schützen kann. Ob es dann heisst *ausnahmsweise* oder *nur wenn* oder eine ähnliche Formulierung – das wird die Kommissionspräsidentin mit dem Sicherheitsdirektor noch absprechen. Aber einfach zu sagen: Sie wird grundsätzlich tätig im privaten Bereich, dann geben wir der Polizei zu viel Arbeit. Vom Grundsatz her ist der Schutz der privaten Rechte eine Privatsache.

Hanspeter **Uster** möchte ebenfalls noch kurz Stellung nehmen. Grundsätzlich gibt es bei der Auseinandersetzung um private Rechte die Mittel des Zivilprozesses. Das heisst wenn ich sehe, wie jemand immer auf meinem Grundstück unberechtigterweise parkiert, muss ich beim Zivilrichter, beim Einzelrichter am Kantonsgericht ein Verbot beantragen, dass jemand dann bestraft wird und das dann eingegriffen werden kann. Und hier würde es nicht angehen, wenn bereits dann schon die Polizei käme. Sondern zuerst muss man seine Rechte auf dem zivilen Rechtsweg durchsetzen und nicht schon den öffentlichrechtlichen Weg wählen. Wenn es dann aber so ist, dass jemand parkiert und ich kann nicht mehr aus meiner Garage fahren, sind die Voraussetzungen ausnahmsweise erfüllt. Denn bis der Einzelrichter entschieden hat – auch wenn er das schnell tut – ist diese Person blockiert. Von daher ist dieses ausnahmsweise richtig und es braucht die zwei Voraussetzungen: Entweder ist es in der Gesetzgebung vorgesehen oder es sind dann die Voraussetzungen nach Buchstabe b, c und d kumulativ. Dann greift die Polizei sofort ein. Und wenn es einen Rechtstitel durch den Einzelrichter gibt, dann wird auf Antrag hin die Polizei ausrücken und diese Person büssen, um wieder auf das Parkierungsbeispiel zurückzukommen. Der Sicherheitsdirektor beantragt deshalb, dass wir dieses *ausnahmsweise* lassen.

→ Der Streichungsantrag wird mit 47 : 17 Stimmen abgelehnt.

§ 20 Abs. 3

Käty **Hofer** erinnert daran, dass uns die Regierung einen Absatz präsentiert hat, wo vorgeschrieben wird, dass der Intimbereich einer Person von einer Person des gleichen Geschlechts durchsucht werden muss. Und die Kommission hat diese Vorschrift wie folgt gelockert mit der Einschränkung: *Falls die Durchsuchung keinen Aufschub duldet*. Dann ist es möglich, dass der Intimbereich einer Person von einer Person anderen Geschlechts durchsucht wird. Die Votantin kann hier ihre Meinung als Frau kundtun. Wenn sie Gewalt erlitten hat, traumatisiert ist, so ist für sie der Gedanke unerträglich, dass sie von einem Mann durchsucht wird. Und sie lässt auch das Argument nicht gelten, dass dieser Bst. b nur für wenige Ausnahmefälle zur Anwendung käme. Sie braucht wieder das Beispiel der Türe, die wir öffnen und durch die man hineingehen kann. Und wir wissen nicht, wie oft dieser Ausnahmefall dann tatsächlich auch passiert. Wir haben im Kanton Zug eine sehr grosse Dichte von Ärztinnen und Ärzten. Wir haben sehr kurze Wege. Wir haben einen gut ausgebauten ärztlichen Notfalldienst. Wir haben jetzt das Kantonsspital, später das Zentralspital. Es ist im Kanton Zug möglich, eine Ärztin oder einen Arzt innert nützlicher Frist aufzubieten. Diesen Bst. b braucht es nicht. Ausserdem schaffen wir damit eine Diskrepanz zu Abs. 2. Dieser bezieht sich auf die Durchsuchung der Körperoberfläche und der Körperöffnungen ausserhalb des Intimbereichs. Das ist eine wesentlich weniger heikle Durchsuchung als bei Abs. 3. In Abs. 2 haben wir aber zwingend vorgeschrieben, dass diese Durchsuchung durch eine Person des gleichen Geschlechts geschehen muss. Für den Intimbereich lassen wir also eine lockerere Praxis zu als bei Abs. 2. Käty Hofer bittet den Rat dringen, dem ursprünglichen Antrag der Regierung zuzustimmen und nicht jenem der Kommission.

Andrea **Hodel** weist darauf hin, dass es nicht darum geht, dass eine solche Untersuchung im Intimbereich durchgeführt würde, ohne dass eine Person des gleichen Geschlechts anwesend ist. Es geht nur um die Frage, ob immer eine *Arztperson* des gleichen Geschlechts anwesend sein muss. Also bitte dramatisieren Sie das nicht! Auch wenn solche Untersuchungen ganz heikel sind. Wir haben in unserer Lösung vorgeschlagen: Zuerst ist zu suchen, ob eine *Arztperson* des gleichen Geschlechts da ist. Dann ist zu fragen: Gibt es ein Einverständnis? Und erst wenn das nicht der Fall ist und die Untersuchung zu Beweis Zwecken nicht aufgeschoben werden kann, dann darf eine *Arztperson* des andern Geschlechts die Untersuchung durchführen. Und es hat eine *Fachperson* des gleichen Geschlechts anwesend zu sein. Wir haben hier in einer Kaskadenform das gemacht, was man zum Schutz eines Opfers alles vorkehren kann. Damit aber umgekehrt die Ermittlung nicht behindert werden kann. Natürlich sind wir ein kleiner Kanton. Aber an Weihnachten in einem Spital bei einer knappen Notfallbelegung kann es einmal vorkommen, dass eine weibliche *Arztperson* nicht gerade Dienst hat. Es geht wirklich nur um solche Fälle und es ist keine Tür, die geöffnet werden kann.



Der Rat lehnt den Antrag mit 53 : 13 Stimmen ab.

§ 47 (§ 12 Abs 1^{bis})

Jean-Pierre **Prodoliet** weist darauf hin, dass die Kommission beschlossen hat, dass hier folgender Satz gestrichen wird: «*Kinder und Jugendliche dürfen nur mit Zustimmung des Jugendanwalts, im Verhinderungsfall mit Zustimmung des Pikett leistenden Untersuchungsrichters, erkennungsdienstlich erfasst werden.*» Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass dieser Satz belassen werden soll. Wir sind in der Kommission informiert worden, dass das Bundesgesetz vorschreibt, dass Kinder und Jugendliche in polizeilichen Belangen unterschiedlich behandelt werden sollen. Und dies muss in das kantonale Gesetz Eingang finden. Was ist unter *unterschiedlich* zu verstehen? In diesem Fall sollte das heissen: mit mehr Sorgfalt. Es ist unbestritten, dass das erkennungsdienstliche Erfassen bei Jugendlichen ein einschneidender Vorgang ist, und dass dieses dem Jugendlichen schon früh das Gefühl geben kann, sozusagen als Krimineller abgestempelt zu sein. Man muss sich dann nicht wundern, wenn die Karriere in diesem Sinn fortgesetzt wird. Wenn diese Bestimmung, wie sie im Gesetz bestanden hat, durchgeführt wird, bedeutet das in diesen schwierigen Fällen, dass Rücksprache genommen werden muss. Die Polizei muss Rücksprache nehmen mit dem Jugendanwalt, ersatzweise mit dem Pikett leistenden Untersuchungsrichter. Das heisst, dass bei einem heiklen Entscheid zwei Personen involviert sind und der Jugendanwalt entscheidet. In der Kommission ist diesbezüglich die Meinung geäussert worden, die Jugendgewalt sei heute ein Thema und da müsste die Polizei über ihre Werkzeuge ungehindert verfügen können. Dahinter steht offenbar die Vorstellung, dass das Problem Jugendgewalt damit gelöst werden soll, dass man ein wenig die Schraube anzieht. Die SP-Fraktion ist der Meinung, das sei absolut nicht der Weg, wie man mit Jugendgewalt umzugehen hat. Es ist an den Wurzeln zu behandeln. Die Jugendlichen sollen Anrecht haben auf besondere Sorgfalt. Wir haben Rücksprache genommen mit Personen, die in der Jugendgerichtsbarkeit grosse Erfahrung haben. Sie empfehlen dringend, diesen Satz zu belassen. Er ist übrigens auch vom Obergericht vorgeschlagen worden. Wir stellen den Antrag, den Satz zu belassen und bitten um die Unterstützung des Rats.

Andrea **Hodel** hält fest, dass auch die Kommission dieses Thema eingehend diskutiert und sich die Frage gestellt hat: Braucht es zu solchen ermittlungstechnischen Handlungen jeweils den besonderen Schutz durch eine zusätzliche Zustimmung? Wir sind aber davon ausgegangen, dass die Polizei das richtige Mass für solche erste Ermittlungshandlungen findet, und sind der Meinung gewesen, dass ja die Eltern als gesetzliche Vertreter der Kinder diese Aufgabe wahrnehmen, sollte etwas nicht richtig gelaufen sein. Sie haben entsprechende Parteirechte und können Beschwerde erheben. Wir sind davon ausgegangen und liessen uns darüber auch von der Polizei orientieren, dass das Problem nicht darin besteht, dass es die Zustimmung der Eltern dann nicht gibt oder dass es den zusätzlichen Schutz der Kinder braucht, sondern vielmehr, dass die sich die Eltern gerade bei solchen Tätern – es handelt sich ja meistens um Wiederholungstäter, die bekannt sind – zu wenig um solche Angelegenheiten kümmern. Wir von der Kommission sind davon ausgegangen, dass es eine Aufblähung des Systems ist und dass es diese zusätzliche Zustimmung nicht braucht. Man muss sich vorstellen, dass dann der Jugendanwalt oder der Pikett leistende Untersuchungsrichter (später wäre es dann der Pikett leistende Staatsanwalt) jedes Mal für eine solche erkennungsdienstliche Massnahme angerufen werden müsste. Sei es in der Nacht um 12 oder am Morgen um 2. Wir sind davon ausgegangen, dass es das nicht braucht.

Sicherheitsdirektor Hanspeter **Uster** hält fest, dass sich der Regierungsrat der Kommissionsmeinung anschliesst. Er kann dem Rat auch die Meinung der Obergerichtspräsidentin mitteilen, die zusammen mit dem Einzelrichteramt diesen Antrag eingebracht hat. Das Obergericht hält am ursprünglichen Antrag der Regierung fest und weist darauf hin, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten ist und auch eine einheitliche Anwendung. Das Gleiche verlangt jetzt auch die SP-Fraktion.

- Der Rat lehnt den Antrag von SP-Fraktion und Obergericht mit 49 : 18 Stimmen ab.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

- Damit ist die 1. Lesung abgeschlossen.
Das Ergebnis ist in der Vorlage Nr. 1412.6 – 12209 enthalten.

Die Beratung wird hier unterbrochen und nach der Mittagspause weitergeführt.